

3. Raum- und Identitätskonstruktionen durch institutionelle Praktiken

Wilhelm Amann, Fabian Faller, Dieter Heimböckel, Bernhard Kreutz, Elena Kreutzer, Heike Mauer

3.1 POLITIKEN UND NORMIERUNGEN

Die Untersuchung von gesellschaftlichen Strukturationsprozessen in diesem Band konzentriert sich auf Prozesse der Raum- und Identitätskonstruktion. Neben medialen und subjektbezogenen Aspekten (vgl. Kapitel 4 und 5) rücken dabei auch Normierungen und Politiken in den Forschungsfokus. Damit sind »strategische« Praktiken angesprochen, über die gesellschaftlich-kollektive Akteur/-innen bestimmte Räumlichkeiten und Identitäten herstellen, die als »wünschenswert« gelten. Dieses Kapitel widmet sich der Analyse solcher Konstruktionsprozesse und versucht, die jeweils praktizierten Politiken und Normierungen zu untersuchen, die räumliche und soziale Kategorisierungen herstellen. Ziel ist es, die Mechanismen und Merkmale von Raum- und Grenzkonstruktionen, in geringerem Ausmaß von Identitätskonstruktionen, durch Akteurshandeln zu bestimmen und einen konzeptionellen Beitrag für ihre Analyse zu entwickeln. Der empirische und theoretische Fokus liegt somit auf sozialen Prozessen der Zuschreibung.

Politiken und Normierungen als Zuschreibungen und deren Aneignungen wohnen diverse Machtdimensionen inne. Macht wird hier im Sinne der *governmentality studies* auf den Ebenen des Sich-Regierens und/oder des Regiert-Werdens verstanden (vgl. Füller/Marquardt 2009). Sie wird als »produktive Instanz der Gestaltung von Wirklichkeit« (Gertenbach 2012: 116) aufgefasst und ermöglicht somit einen konstruktivistischen Zugang zu Fragen der Raum- und Identitätskonstruktionen in Grenzräumen. Da die zu analysierenden Fragestellungen explizit auf Machtbeziehung und Aushandlungsprozesse abzielen, erscheint diese Foucaultsche Sichtweise, wie weiter unten ausführlich dargelegt, besonders fruchtbar. Jeder der vier in der Folge vorgestellten Fallstudien ist ein Machtfeld inhärent, das jeweils von unterschiedlicher Intensität ist und von verschiedenen Akteur/-innen ausgeht. Die einzelnen Beiträge konzentrieren sich besonders auf Aushandlungsprozesse jener Machtfelder, in denen Zuschreibungen, Normie-

rungen und Machtbeziehungen relevant werden. Doch nicht in jeder Fallstudie werden diese Aspekte trennscharf sichtbar; vielmehr sind Überlappungen und Gleichzeitigkeiten die Regel. Begriffe wie Macht, Gouvernementalität oder Normierungsprozesse fallen somit jeweils unterschiedlich ins Gewicht. Der gemeinsame Ansatz der Fallstudien lautet: Gerade in Grensräumen lassen sich Aushandlungsprozesse besonders klar als gouvernemental, d.h. als selbstregulierend, beobachten. Dort werden bspw. traditionelle Regierungsformen verlassen und es existiert eine Vielzahl von Migrationsformen der Bewohner/-innen dieser Grenzräume, die die Idee der Selbstregulierung fördern. Akteur/-innen in grenzüberschreitenden Kontexten sind demnach geeignete Beispiele zur Untersuchung von Gouvernementalitätsprozessen, weil sie diese kontinuierlich praktizieren. Mit Akteur/-innen sind ausdrücklich nicht nur Eliten oder normative Instanzen gemeint, sondern auch Personen, die Differenzen konstitutiv nutzen in Abhängigkeit zu den verfügbaren Ressourcen.

Die erste hier vorgestellte Fallstudie zeichnet Grenzziehungen nach, die mit der Konstruktion von »Räumen der Un-/Sittlichkeit« aufgrund der Problematisierung von Prostitution in Luxemburg um 1900 verbunden sind. Zugleich werden die Machtlogiken, die in diesen Konstruktionsprozessen wirksam werden, analysiert. Der darauf folgende Beitrag zu Burgen untersucht, welche von dort ausgehenden herrschaftlichen und sozialen Praktiken Räume und deren Grenzen durch sich über die Jahrhunderte wandelnde Strategien konstituierten. Gleichzeitig wird gefragt, wie Burgen adelige Herrschaft repräsentierten und welche Rückschlüsse sie zu Identitätskonstruktionen des Adels erlauben. Die dritte Fallstudie fasst Bioenergieregionen als Konstrukte gesellschaftlicher Aushandlungen. Sie analysiert die Hervorbringungen von Strukturen und Prozessen, die durch Rückbindungen von Politiken und Normierungen in den Praktiken ökonomischer Akteur/-innen deutlich werden. Der letzte Beitrag arbeitet physische, soziale und semiotische Raumkonstruktionen heraus. Dabei wird der mediale Migrationsdiskurs in der auflagenstärksten luxemburgischen Tageszeitung *Luxemburger Wort* sowie die grenzüberschreitende Ausdehnung dieses Diskurses auf die beiden benachbarten Teilgebiete Saarland und Lothringen bzw. auf die gesamte Grenzregion SaarLorLux im Untersuchungszeitraum 1990 bis 2010 betrachtet.

Die diesen Fallstudien zugrunde gelegte Konzeption der Unterscheidung zwischen Machtlogiken der Souveränität, der Disziplin und der Gouvernementalität (siehe unten) dient der gemeinsamen Arbeit als Leitlinie und ist nicht statisch zu verstehen. Entsprechende analytische Zugänge eröffnen die im institutionellen Akteurshandeln angelegten sozialen und raumbezogenen Kategorisierungen, die mit Hilfe von Expert/-inneninterviews und textanalytischen Verfahren offengelegt werden.

3.1.1 Heuristik: Ein machtanalytischer Zugang im Anschluss an Foucault

Der kurze Überblick über die hier untersuchten Gegenstände hat bereits deren Heterogenität verdeutlicht: Es werden nicht nur unterschiedliche historische Zeiträume beleuchtet (Mittelalter, Neuere Geschichte und die Gegenwart), sondern auch unterschiedliche gesellschaftliche Phänomene (Prostitution, Burgenentwicklung, Energiesektor, Medienöffentlichkeiten). Als eine Gruppe von Forscher/-innen mit unterschiedlichen disziplinären Hintergründen (politikwissenschaftliche Genderforschung, Geschichts-, Geo- und Literaturwissenschaft) ist es ein besonderes Anliegen, einen gemeinsamen theoretischen Zugriff auf dieses heterogene Untersuchungsfeld zu finden. Ein machtanalytischer Zugang im Anschluss an die Arbeiten von Michel Foucault hat sich für diese Analysen von Normierungen und Politiken, mittels derer Akteur/-innen Konstruktionen von ›wünschenswerten‹ Räumen und Identitäten vollziehen, als gewinnbringend herausgestellt.¹

Für unseren disziplinübergreifenden Forschungszusammenhang und die separaten Untersuchungsgegenstände hat sich die oftmals kritisierte Mehrdeutigkeit von Foucaults Machtanalytik (vgl. z.B. Lemke 1997: 15ff.) als außerordentlich fruchtbar erwiesen. Diese ermöglicht, Bezug zu nehmen auf einen gemeinsamen Analyserahmen mit einer einheitlichen Terminologie und zugleich notwendige und jeweils spezifische Akzentuierungen vorzunehmen.

Im Hinblick auf die Vielschichtigkeit der Foucaultschen Machtanalytik ist insbesondere ihre kontinuierliche Weiterentwicklung hervorzuheben, die Foucault vornimmt, seitdem er sich der Untersuchung von Gouvernamentalität und Regierung² zuwendet. Diese ab Mitte der 1970er Jahren vollzogene Fortentwicklung seiner Analytik der Macht ermöglicht es, Machtphänomene noch differenzierter zu erfassen als es seine vormalige Unterscheidung zwischen der Disziplin als einziger ›produktiver Machtform‹ und einer primär repressiv verstandenen, juristischen Souveränitätsmacht zugelassen hatte. Mit der Ergänzung um die Gouvernamentalität können Machtphänomene genauer anhand ihrer unterschiedlichen Funktionslogiken, der von ihnen angewendeten Techniken und Strategien sowie den Verbindungen, die diese Machtformen in historischen Konstellationen eingehen, analysiert werden (vgl. Lemke 2008: 261; Lemke 1997; Gertenbach 2012: 112ff.).

1 | Eine erste Systematisierung und Synthetisierung von Foucaults Machtanalytik, an dem sich dieser Abschnitt orientiert, findet sich in Reckinger 2013.

2 | Den Begriff der Gouvernamentalität nutzt Foucault v.a. in seinem Vorlesungszyklus »Sicherheit, Territorium, Bevölkerung« (1978/79) (Foucault 2006a). Vorher spricht er lediglich vom Problem der »Biomacht« (Foucault 2001: Vorlesung vom 17.3.1976). In späteren Vorträgen löst der Begriff des Regierens zunehmend jenen der Gouvernamentalität ab (vgl. Foucault 1992; 2005b; 2005c; 2005d). Im Folgenden werden diese Begriffe – soweit in den Fallstudien nicht anders ausgewiesen – synonym verwendet.

Bevor diese Perspektive mit den in den Fallstudien entwickelten Untersuchungsgegenständen in Verbindung gebracht wird, soll zunächst das Verständnis der Foucaultschen Machtanalytik entlang ihrer zentralen Achsen Souveränität, Disziplin und Gouvernamentalität skizziert werden.

Im Zentrum der Machtlogik der *Souveränität* steht das Gesetz, das zwischen dem, was erlaubt und dem, was verboten ist, unterscheidet und unerlaubte Handlungen an eine Strafe koppelt. Foucault bezeichnet sie auch als ›juridische‹ oder ›untersagende‹ Machtform. Die Souveränität etabliert die Achse Souverän/Untertan, von Letzterem verlangt sie Gehorsam. Durch diese grundlegende Normsetzung übt die Souveränität eine ordnende Funktion aus, die allerdings negativ bestimmt ist, da Ordnung nur entstehen kann, wenn das Verbotene auch tatsächlich unterbunden wird. In Bezug auf räumliche Handlungsmuster zielt Souveränität auf die Herrschaft über ein Territorium bzw. auf die Durchsetzung des Gesetzes in einem Territorium (vgl. auch im Folgenden Foucault 2006a und 2006b).

Im Gegensatz dazu fokussiert die *Disziplin* als weitere Machtlogik auf das, was in einem verbindlichen Sinne zu tun ist. Während die ›juridische‹ Machtform das Unbestimmte erlaubt, gibt die Disziplin klare Handlungsanweisungen, so dass der unbestimmte Rest verboten ist (vgl. Foucault 2006a: 75). Zugleich erweitert die Disziplin die Binarität des Erlaubten und Verbotenen um ein drittes Element: die delinquente Person. Die Disziplinartechniken zielen dementsprechend auf die Kontrolle individueller Körper. Die Kontrollpraktiken sollen sowohl präventiv auf die Gesamtbevölkerung als auch korrigierend auf Straffällige wirken. Zugleich unterscheidet die Disziplin grundlegend zwischen Normalem und Anormalem. Die Norm – als das vorab definierte Ideal – bildet die Basis, die die Kennzeichnung des Normalen und des Anormalen erst ermöglicht. Um diesen Vorrang der Norm terminologisch zu fassen, bezeichnet Foucault die Wirkungsweise von Disziplinartechniken als »Normation« (Foucault 2006a: 89f.).

Die Machtlogik der *Gouvernamentalität* ihrerseits ist eng mit den Sicherheitsmechanismen verbunden: Während die Disziplin »definitionsgemäß alles« (Foucault 2006a: 74) regelt und ihr nichts entkommen soll, lässt die Sicherheit gewähren (*laisser faire*). Zugleich verlässt die Gouvernamentalität die Achse Souverän/Untertan und bezieht sich auf die Bevölkerung. Die gouvernementale Machtlogik entfernt ihren Blick von der Norm, dem Verbot und den delinquenten Körpern, und lenkt ihn auf die gesamte Gesellschaft. Damit ermöglicht sie Regieren (im Gegensatz zu Gehorsam und Kontrolle). Den Sicherheitsmechanismus interessieren nicht einzelne (Kriminal-)Fälle, sondern deren gesamtgesellschaftliche Auswirkungen und ihre statistische Vorhersage in Abhängigkeit von einem lokalen und historischen Kontext und von sozialen Milieus. Dabei werden auch die gesellschaftlichen Kosten von Delinquenz und Strafverfolgung kalkuliert. Dadurch kann dann nach den ökonomisch und sozial hinnehmbaren Begrenzungen von unerwünschten Phänomenen wie Kriminalität, Krankheit,

Armut usw. gefragt werden. Statt durch das Erlaubte und das Verbotene werden die Grenzen des Akzeptablen durch einen Mittelwert definiert. So kehren die Sicherheitsmechanismen die Vorgehensweise der Disziplin um: Anstelle vorab eine Norm festzulegen, die Individuen als Normale und Anormale definiert, wird zuerst die Normalität der Verteilung – die Normalverteilung – erfasst. Diese vorgefundene Realität soll dann mittels regulatorischer Politiken optimiert werden. Deshalb bezeichnet Foucault die Wirkungsweise der Sicherheitsdispositive als normalisierend.

Die Konzepte der Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität lassen sich wie in Tab. 1 zu einem Analyserahmen zusammenführen, der für die nachfolgenden Fallstudien von heuristischem Nutzen ist.

| | Souveränität | Disziplin | Gouvernementalität |
|--|--|--|--|
| Definition des Problems der Macht | Wie kann die Herrschaft über ein Territorium ausgeübt werden? | Wie können Körper diszipliniert und kontrolliert werden? | Wie kann auf eine gesellschaftliche Entwicklung so Einfluss genommen werden, dass das Erwünschte gefördert und das Unerwünschte begrenzt wird? |
| Instrumente und Techniken der Machtausübung | Gesetze und juristische Instrumente, die zu punktuellm Gehorsam führen | Kontrollmechanismen und Disziplinierungstechniken, die gegenüber den einzelnen Subjekten anzuwenden sind und mittels derer die Unterscheidung zwischen dem Normalen und dem Anormalen vorgenommen wird | Sicherheitsdispositive: Probabilitäts- und Risikoberechnungen in Bezug auf die gesamte Bevölkerung |

| | Souveränität | Disziplin | Gouvernementalität |
|-------------------------------|---|---|---|
| Form der Machtausübung | normsetzend/ untersagend | normierend/ kontrollierend | normalisierend/ optimierend |
| Ziel der Machtausübung | Durchsetzung des Gesetzes in einem Ter- ritorium durch die tatsächliche Unterbindung des Verbotenen | Körper/Subjekte funktionieren ge- mäß einer vorab definierten Norm | (Selbst-)Regie- rung/Regulie- rung der Bevölke- rung |

Tabelle 1: Dimensionen, Funktionslogiken, Techniken und Strategien der Foucaultschen Machtanalytik (in Anlehnung an Füller/Marquardt 2009: 88)

Zugleich weisen der Gouvernentalitäts- und der Regierungsbegriff weitere konstitutive Facetten auf: »Unter Regierung verstehe ich die Gesamtheit der Institutionen und Praktiken, mittels deren man die Menschen lenkt, von der Verwaltung bis zur Erziehung«, resümiert Foucault (2005a: 115), wobei – wie gezeigt – nicht primär Befehlsgewalt oder disziplinäre Normierung, sondern normalisierende und regulatorische »Prozeduren und Techniken [zum Einsatz kommen], welche steuernd auf das menschliche Verhalten einwirken« (Gertenbach 2012: 111). Dabei ist analytisch zu unterscheiden zwischen den oben beschriebenen politischen Technologien (z.B. den Sicherheitsmechanismen) und den Selbsttechnologien. Die Gouvernentalität lässt sich damit einerseits als Prozess der Transformation und der (Neu-)Formierung von Staatlichkeit beschreiben, in dessen Folge der Machttypus der Regierung gegenüber jenem der Disziplin und der Souveränität an Bedeutung gewinnt (vgl. Foucault 2006a: 162f.). Allerdings ist für diesen Prozess charakteristisch,

»dass Staatsformierung bzw. politische Strukturen und Subjektivierung als sich gegenseitig bedingende Prozesse angesehen werden (vgl. Lemke 2008), die in beide Richtungen wirken: von den Herrschaftstechnologien zu den Selbsttechnologien und, umgekehrt, von den Selbsttechnologien zu den Herrschaftstechnologien« (Reckinger 2013: 3).

Foucaults Blick auf die Selbsttechnologien stellt dabei eine entscheidende Erweiterung der Machtanalytik dar: Mittels der Analyse der Selbsttechnologien wird es möglich, Macht- und Herrschaftselemente hinsichtlich der Konstitution und des Handelns von Subjekten in den Blick zu bekommen, die maßgeblich auf Freiheit (und gerade nicht auf Disziplin und Kontrolle) basieren (vgl. Soiland 2005: 12ff.). Zugleich entfaltet Foucault in Bezug auf die Staatsformierung eine historische

Genealogie des modernen Regierungswissens und dessen spezifischer Rationalität.³ Zudem stellt Gouvernementalität ein Analyseraster bereit, mit dem sich unterschiedliche Formen des Regierens, d.h. das variable Zusammenspiel von Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität, bestimmen lassen (vgl. z.B. Füller/Marquardt 2009: 87).

Foucault selbst betont, dass die analytische Trennung zwischen Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität nicht bedeutet, dass sie sich zwangsläufig ausschließen:

»[D]er Souverän des Territoriums [wird] zum Architekten des disziplinierten Raumes [...], und beinahe gleichzeitig, zum Regulator eines Milieus, in dem es nicht so sehr darum geht, Grenzlinien zu ziehen, Grenzen festzusetzen oder Standorte zu bestimmen, sondern vor allem und im Wesentlichen darum, Zirkulation zuzulassen, zu gewährleisten, sicherzustellen« (Foucault 2006a: 52).

Souveränität, Disziplin und Sicherheit bezeichnen hier unterschiedliche Logiken der Machtausübung über den Raum und die Subjekte, die als politische Techniken gleichzeitig auftreten können. Ausdrücklich wird keine chronologische Evolution postuliert, an deren Anfang eine Gesellschaft der Souveränität stände, abgelöst von einer Gesellschaft der Disziplin, mündend in eine Gesellschaft der Regierung. Stattdessen bewegt sich unsere Analyse in einem von Foucault beschriebenen »Dreieck«: »Souveränität, Disziplin und gouvernementale Verwaltung [...], deren Hauptzielscheibe die Bevölkerung ist und deren wesentliche Mechanismen die Sicherheitsdispositive sind« (Foucault 2006a: 161).

Die nachfolgenden Fallstudien beziehen sich auf dieses analytische Dreieck, um Machtlogiken der Raum-, Grenz- und Identitätskonstruktionen durch Politiken und Normierungen identifizieren und in ihrem Verhältnis zueinander bestimmen zu können. Dabei wird insbesondere die Vielschichtigkeit der Ressourcen und Techniken seitens der Machtinhaber/-innen empirisch untersucht. Dafür werden die oben identifizierten Machttypen »nicht als sich jeweils teleologisch ablösende Mutationen begriffen, sondern gerade in ihren zeitgleichen Überlappungen und Interaktionsweisen erforscht« (Reckinger 2013: 9f.). Dementsprechend handelt es sich – je nach untersuchtem Gegenstand und empirischer Ausformung der Machtverhältnisse – nicht um ein gleichseitiges, sondern um ein dynamisches Dreieck. Dies wird in Abb. 1 über ein asymmetrisches Dreieck zum Ausdruck gebracht.

3 | Diese führt er in den Vorlesungszyklen *Geschichte der Gouvernementalität* von der Antike über die Frühe Neuzeit aus und endet schließlich mit einer Analyse des Neoliberalismus (vgl. Foucault 2006a und 2006b).

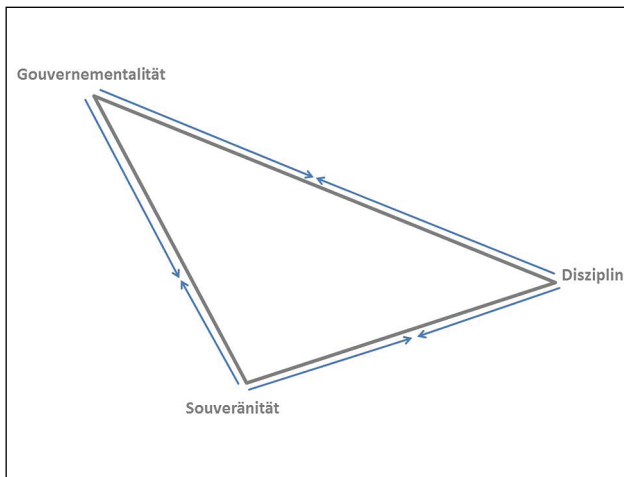


Abbildung 1: Machtlogiken der Raum-, Grenz- und Identitätskonstruktion durch Politiken und Normierungen (eigene Darstellung)

Die drei miteinander verwobenen analytischen Zugänge zu Politiken und Normierungen fokussieren jeweils auf einen Teilaspekt von Machtfragen und ergeben erst in der gemeinsamen Betrachtung ein schlüssiges Bild. Dabei werden nicht in jeder Fallstudie alle Dimensionen von bzw. Verhältnisse zwischen Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität beleuchtet, vielmehr werden jeweils Schwerpunkte gesetzt, die Rückschlüsse auf die kennzeichnende polymorphe Struktur von Machtbeziehungen erlauben. Die konkreten Forschungsarbeiten in diesem Kontext beziehen Diskurse ebenso wie Materialitäten ein (vgl. Gertenbach 2012: 118) und verknüpfen sie mit gesetzlichen und institutionalisierten Formen der Steuerung unter Berücksichtigung der »Formierung von räumlichem Wissen« (Füller/Marquardt 2009: 91 und 93).

Die Studie zu Räumen der Un-/Sittlichkeit bezieht sich mit der Problematisierung der Prostitution um 1900 zunächst auf die Achse Souveränität/Disziplin, da »gewerbsmäßige Unzucht« (vgl. Mémorial 1855) damals im Großherzogtum strafbar war. Es wird jedoch aufgezeigt, dass zugleich gouvernementale Machtlogiken zum Einsatz kommen, die mittels Sicherheitsmechanismen und Selbstführung zu einer »Regierung der Bevölkerung« und einer sexuellen »Regierung seiner Selbst« beitragen.

Die Fallstudie zu Burgen untersucht diese Machtlogiken, unter dem Aspekt der Souveränität, als Instrumente herrschaftlicher Raumkonstruktion und Repräsentation am Beispiel der Grafschaft Vianden und fragt, wie die von einer Burg ausgehenden und auf sie zentrierten politischen und sozialen Praktiken herrschaftliche Räume und deren Grenzen konstituierten.

Im Kontext der Biogaserzeugung wird das Verhältnis von Souveränität und Gouvernamentalität anhand der strukturell affirmativen Praktiken von Biogaserzeugern deutlich. Dabei stellt sich die Frage, wie Akteure mit Politiken und Normierungen umgehen und wie dadurch eine Energieregion konstituiert wird. Das Verhältnis von Disziplin und Gouvernamentalität zeigt sich durch die subversiven Konstitutionsleistungen der Biogaserzeuger, insbesondere den Veränderungen gängiger Praktiken der Biogaserzeugung.

Abschließend wird der gegenwärtige mediale Migrationsdiskurs in Luxemburg inhalts- und diskursanalytisch untersucht. Der Schwerpunkt dieser Fallstudie liegt auf der Achse Souveränität/Disziplin. Dabei wird das Verhältnis von sozio-politischen Debatten und deren semantischen Umsetzungen von Seiten der Journalisten und Redakteure der auflagenstärksten luxemburgischen Tageszeitung, des *Luxemburger Wort*, für die Jahre 1990 bis 2010 analysiert.

3.2 ZUR KONSTRUKTION VON RÄUMEN DER UN-/SITTlichkeit. EINE MACHTANALYTISCHE PERSPEKTIVE AUF DIE PROBLEMATISIERUNG VON PROSTITUTION UM 1900

Heike Mauer

Untersuchungsgegenstände dieser Fallstudie sind die ›Problematisierung‹ der Prostitution in Luxemburg Anfang des 20. Jahrhunderts und die damit verknüpften Raumkonstruktionen. Mit dem Begriff der Problematisierung bezeichnet Michel Foucault den Prozess, die Politik zu den Antworten zu befragen, die sie auf die ihr gestellten Probleme gibt (vgl. Foucault 2005: 729). Diese Problematisierung ist von Machtverhältnissen durchzogen, die ebenfalls untersucht werden. Als Quellen werden Akten der Justiz- und Polizeibehörden, Parlamentsdebatten und Zeitungsmeldungen herangezogen. Zunächst wird der historische Untersuchungskontext und die zentrale Fragestellung des Beitrags vorgestellt.

Die Sexualität und insbesondere die Prostitution avancierten um die Jahrhundertwende in ganz Europa zu einem ›Problem‹. Die Gründe dafür waren vielfältig: Regierungen, Militär- und Kolonialadministrationen machten die Prostitution für die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten verantwortlich; die Öffentlichkeit bewegte die Frage des sogenannten Mädchenhandels. Zugleich kritisierten die erstarkenden Frauenbewegungen die Doppelmoral der bürgerlichen Gesellschaft, die die Sexualität von Frauen auf die Ehe beschränkte, Männern jedoch durch die reglementierte Prostitution außer- und voreheliche Sexualkontakte zugestand (vgl. Herzog 2011: 6ff.). Auch in Luxemburg nahm die Regierung die Prostitution als Verbreiterin von Geschlechtskrankheiten ins Visier. So konstatiert der Gesundheitsbericht von 1907 »in den letzten Jahren eine bedeutende Zunahme der venerischen Erkrankungen« und der Medizininspektor fordert, »durch Reglementierung der Prostitution der Zunahme der venerischen Erkrankungen vor-

zubeugen [...]. Ueber der Quantität darf man die Qualität der Menschen nicht vergessen«⁴ (Collège Médical 1908: 16). Daraufhin sollte eine Regierungskommission die Prostitutionsbekämpfung optimieren. Auch der Mädchenhandel wurde in den Zeitungen öffentlich skandalisiert (vgl. z.B. Luxemburger Wort 1904b). Die bürgerliche Frauenbewegung in Luxemburg thematisierte die Prostitution nur indirekt, indem sie proletarische Wohnverhältnisse auch aus einer moralischen Perspektive kritisierte (vgl. Goetzinger 1997: 67). Hingegen initiierte der *Katholische Frauenbund* 1911 eine Unterschriftenkampagne gegen die sogenannten Animierkneipen, die als die »gefährlichsten Horte der Geschlechtskrankheiten« galten, denn »Alkoholismus und Prostitution reichen sich hier die Hand« (Das Volkswohl 1911).

Kurzum: Um 1900 wurde die Prostitution auch in Luxemburg als ein gesellschaftliches Problem »entdeckt«, das zunehmend aus dem Ruder zu laufen schien. Damit setzte eine Debatte im Parlament, den Polizei- und Justizbehörden und der politischen Öffentlichkeit um die existierenden Prostitutionspolitiken und ihre praktische Umsetzung ein. Hintergrund für die Problematisierung der Prostitution war die rasch voranschreitende Industrialisierung des Landes, besonders im sogenannten Minettbassin (Erzbecken) und damit einhergehend die verstärkte (Arbeits-)Migration (vgl. Scuto 2012: 67ff.). So bilanzierte etwa die bereits erwähnte Regierungskommission im Jahr 1911:

»[A]ls Handel und Industrie in den entstehenden Zentren tausende bewusst oder gezwungenermaßen alleinstehend lebende Männer anzogen und ihnen im Überfluss relativ gut bezahlte Lohnarbeit verschafften, erschien die Prostitution an der Spitze der Elemente, die die Schwächen und die Leidenschaften der Arbeiter ausbeuten«⁵ (Archives Nationales de Luxembourg (ANLux) J 64/39: 243).

Zuerst wird nun beleuchtet, welche Räume der Un-/Sittlichkeit überhaupt konstruiert werden, welche sozialen, politischen und territorialen Grenzziehungen dafür vorgenommen werden und welche Dimensionen diese Konstruktionsprozesse umfassen. Im Anschluss daran wird nach den Machtverhältnissen gefragt, die durch die Konstruktion von Räumen der Un-/Sittlichkeit hergestellt, verhandelt und transformiert werden. Besonders interessiert dabei das Verhältnis zwischen den von Foucault unterschiedenen Machtlogiken Souveränität, Disziplin

4 | Soweit keine französische Originalfassung in der Fußnote angegeben ist, sind die folgenden Zitate im Original deutsch. Rechtschreibung und Grammatik wurden nicht angepasst.

5 | Eigene Übersetzung von: »[L]orsque le commerce et l'industrie attirèrent dans les centres naissants des milliers d'hommes vivant dans un célibat forcé ou volontaire, et leur fournirent un travail abondant et relativement bien rémunéré, la prostitution apparut à la tête des éléments qui exploitent les faiblesses et les passions des travailleurs.«

und Gouvernamentalität, die – so die These – die Konstruktion von un-/sittlichen Räumen zugleich durchziehen.

3.2.1 Un-/Sittliche Räume als Ergebnis von Grenzziehungspolitiken

Eine Dimension der Konstruktion un-/sittlicher Räume in Luxemburg ist die Grenzziehung zwischen dem Nationalen und dem Ausländischen. Die luxemburgische Nation bzw. das großherzogliche Territorium wird dabei als moralisch integrierender Raum imaginiert, der durch Grenzüberschreitungsprozesse von Ausländer/-innen sittlich bedroht wird:

»Die einheimischen Wirte von Esch beklagen sich mit Recht über eine schmutzige Konkurrenz seitens Ausländer, welche ohne weiteres [...] das Halten einer Schankstelle gestattet wird. [...] Gewerbsmäßige Racoleusen kommen aus den Nachbarländern herüber, mieten sich in der Nähe solcher Wirtschaften ihr Zimmer und treiben die Prostitution gewerbsmäßig« (Luxemburger Wort 1904a).

Und im Parlament stellte 1907 ein Abgeordneter die Frage:

»Warum gebrauchen wir nicht öfters die gesetzliche Handhabe der Ausweisung. [...] Würden wir mehr von unserem Ausweisungsrecht Gebrauch machen, dann müsste manche feile Dirne aus den Wirtshäusern über die Grenze gehen und manches Elend würde mit ihr aus den Wirtshäusern wegziehen« (Chambre des Députés 1907: 265).

Dass die Identifikation des Sittlichen mit der Nation und der Unsittlichkeit mit dem Eindringen des Ausländischen funktionieren konnte, lag auch an der Ausnahmestellung der Prostitutionsgesetzgebung in Luxemburg. Anders als in Belgien, Frankreich und dem Deutschen Reich war hier die sittenpolizeiliche Reglementierung der Prostitution zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf der zuständigen, lokalen Ebene nicht umgesetzt: Es gab in Luxemburg weder kontrollierte Bordelle noch eine sittenpolizeiliche Einschreibung. Faktisch war die Prostitution damit verboten, jedoch drohten Prostituierten auch keine erniedrigenden polizeilich-medizinischen Zwangskontrollen – vorausgesetzt, es gelang ihnen, ihre Tätigkeit vor der Polizei zu verbergen. Die Behörden waren sich sicher, dass ausländische Prostituierte – etwa aus Metz und anderen Städten des deutschen Reiches – deshalb gezielt nach Luxemburg kamen. In einem Bericht der Polizei Hollerich heißt es 1908: »[N]ach einiger Zeit [...] stellt es sich heraus, dass dieselben grösstenteils unter Sittenkontrolle standen, welcher sie sich wegen Geschlechtserkrankung entzogen haben« (ANLux J 64/39: 392f.). Und der *Verein für Volks- und Schulhygiene* beklagte:

»Wenn man weiss, dass in Deutschland eine Sittenkontrolle besteht, welche die Prostituierten einer dauernden sitten- und sanitätspolizeilichen Kontrolle und im Erkrankungsfalle

einer Zwangsbehandlung unterwirft, so ist es leicht begreiflich, dass alle gewerbsmässigen Prostituierten den Weg in unser freies Land und in unsere Animierkneipen finden [...]« (Pier/Meyers 1910b: 25).

Ähnliche Befürchtungen bestanden für das uneheliche Zusammenleben (Konkubinats), das mit der Prostitution verbunden wurde. Auch dieses war im Gegensatz zum umliegenden Ausland nicht verboten und der Kanton Esch wurde den Behörden zufolge ein Ziel für »in wilder Ehe« lebende Ausländer/-innen (ANLux J 64/39: 372).

Damit deutet sich bereits eine weitere Dimension an, die Regionalisierung der Unsittlichkeit: Es sind v.a. der stark industrialisierte, von einer »proletarischen Kultur« (vgl. Abschnitt 5.5) geprägte Süden sowie das hauptstädtische Bahnhofsviertel mit den angrenzenden Gemeinden Hollerich und Bonneweg, die zu unsittlichen Räumen erklärt wurden. Als heimliche Ausübungsorte der Prostitution dienten v.a. Kneipen und Cafés, die Frauen als Kellnerinnen und/oder Dienstmädchen beschäftigen; offene Straßenprostitution existierte kaum. Bezüglich der Kellnerinnen stellte bereits 1891 der Polizeikommissar der Stadt Luxemburg fest, dass diese »in ihrer Mehrzahl ausländische Frauen« seien und »eine große Anzahl von ihnen einen schlechten moralischen Ruf genießt oder bereits wegen Prostitution oder [...] einer Geschlechtskrankheit verurteilt worden ist«⁶ (Archives de la Ville de Luxembourg (AVL) LU 11 – IV/2 447 1891). Anlässlich der Parlamentsdebatte über ein neues Wirtshausgesetz um die Jahreswende 1907/08 bezeichnete die Generalstaatsanwaltschaft gegenüber dem Staatsminister das »Übel der Wirtschaft« als »abscheulichsten Krebschaden, der am Gesellschaftskörper nagt«⁷ und die Gaststätten mit Kellnerinnen als heimliche Bordelle (ANLux J 64/39: 412). Das Ende 1908 verabschiedete neue Gesetz begrenzte die Anzahl der Wirtschaften und sah strengere Auflagen für ausländische Wirte vor, die nun einen mindestens fünfjährigen Aufenthalt im Großherzogtum nachweisen mussten, um eine Schankwirtschaft eröffnen zu können (vgl. Mémorial 1908).⁸ Auf eine landesweite Regelung der Kellnerinnenbedienung wurde jedoch verzichtet. So behielt die lokale Ebene die Zuständigkeit für die Überwachung und Einrichtung von Bordellen, für die Bewahrung der Moral, der Sicherheit und der öffentlichen Ruhe (vgl. Mémorial 1843). Auch die uneinheitlichen Gemeindeverordnungen be-

6 | Eigene Übersetzung von: »Ces femmes en majeure partie étrangère«; »Un grand nombre de ces filles jouissaient d'une mauvaise réputation morale ou ont déjà subi des condamnations du chef de prostitution ou pour [...] maladie vénérienne.«

7 | Eigene Übersetzung von: »Le mal du cabaret est la plaie la plus hideuse qui ronge le corps social.«

8 | Fayot (1979: 29) führt die große Anzahl von Wirtshäusern und den grassierenden Alkoholismus auf die Industrialisierung zurück. Dafür spricht die räumliche Konzentration der Wirtshäuser: 1897 befanden sich 64 % der insgesamt 2.856 Wirtshäuser im Kanton Esch. Dies entsprach einer Quote von 56 Einwohner/-innen pro Wirtshaus.

züglich der Frauenbedienung in den Schänken, Hotels und Gaststätten, die nur im Erzbecken und der Hauptstadt existierten und als ineffizient galten, blieben bestehen. Damit war für die Öffentlichkeit das Problem der Prostitution in den Animierkneipen weiterhin ungelöst.

Allerdings waren Gaststätten und Wirtshäuser ambivalente und nicht ausschließlich unsittliche Räume. So betonte der *Verein für Volks- und Schulhygiene*, »beim Kampfe gegen ungesunde Auswüchse des Wirtegewerbes« die »ehrlichen Wirte« schützen zu wollen »gegen eine unlautere, verdammenswerte Konkurrenz« (Pier/Meyers 1910a: 21). Auch die populäre *Obermosel-Zeitung* aus Grevenmacher hielt 1906 ein leidenschaftliches Plädoyer für das Wirtshaus als »Empfangszimmer« des Volkes:

»Im Wirtshause besprechen die Arbeiter ihre gemeinsamen Interessen, hört der Handwerker und der Bauer von neuen Erfahrungen und Zielen, erfährt der Kaufmann manche Wünsche des Publikums. [...] Das Wirtshaus ist eine demokratische Einrichtung par excellence. In ihm berühren sich alle Stände der Bevölkerung [...]. Das Wirtshaus vermittelt also Beziehungen der einzelnen Stände untereinander, die zum guten Bestehen der Gesellschaft [...] notwendiger werden« (ANLux J 64/14).

Für die Konstruktion un-/sittlicher Räume ist es bedeutsam, dass Öffentlichkeit ebenso wie Privatheit vergeschlechtlichte Konzeptionen darstellen. Die Vergeschlechtlichung von Öffentlichkeit und Privatheit bildet neben der Dichotomie von Eigenem und Fremden sowie der Regionalisierung eine weitere Dimension im Konstruktionsprozess un-/sittlicher Räume. Dies hilft auch, die ambivalente Stellung des Wirtshauses als zugleich sozialen, demokratischen und moralisch zweideutigen Raum zu verstehen.

Allerdings ist das Verhältnis von öffentlich und privat und dessen Vergeschlechtlichung ein kompliziertes. Es sind die bürgerlichen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts, für die diese Unterscheidung zentral wird (vgl. Hausen 1992) und die Frauen mit pseudowissenschaftlicher Begründung aus der Öffentlichkeit ausschließen und mit dem Privaten, Intimen und Familialen assoziieren (vgl. Krause 2003: 25). Die Konstitution einer Öffentlichkeit, in der Männer als Staatsbürger politisch und (privat-)wirtschaftlich miteinander verkehren und zu der Frauen keinen rechtlichen Zugang haben, erscheint so als Ausdruck der Geschlechterverhältnisse. Vergeschlechtlichte Macht- und Herrschaftsverhältnisse werden somit naturalisiert, normalisiert und unsichtbar gemacht. Obwohl die Trennung zwischen familialer, weiblich konnotierter Intimsphäre und männlicher öffentlicher (Erwerbs-)Tätigkeit höchstens im Bürgertum des 19. Jahrhunderts eine Lebensrealität wurde, stellt die vergeschlechtlichte Dichotomie von öffentlich/privat eine wichtige gesellschaftliche Wahrnehmungsstruktur dar. Sie führt dazu, dass Handlungen von Frauen – entgegen ihrer tatsächlichen öffentlichen Präsenz – anders (z.B. als unschicklich, unpolitisch usw.) als ähnliche Handlungen von Männern interpretiert werden (vgl. Lang 1995: 83). Für Prostitutionspolitiken

gilt, dass sich der Staat dort nicht wie in anderen Politikfeldern auf die Setzung eines Rahmens beschränkt, sondern direkt in die Grenzziehung zwischen Öffentlichem und Privaten interveniert. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit der Prostituierten, ihre Intimsphäre zu wahren, indem staatliche Kontrollpolitiken direkt auf ihren Körper zugreifen und ihre Persönlichkeit pathologisieren (vgl. Kontos 2009: 234). Historisch orientierten sich solche Politiken stark an der Norm bürgerlicher Geschlechterverhältnisse und zielten auf die Ausbreitung solcher Geschlechterarrangements auf das Proletariat (vgl. ebd.: 240).

Auch in Luxemburg nimmt die Problematisierung der Prostitution v.a. verdächtige Frauen – wie etwa die Kellnerinnen – ins Visier. Die Freier geraten fast völlig aus den Blicken der Behörden und der Öffentlichkeit. Der *Verein für Volks- und Schulhygiene* schrieb 1910 hinsichtlich der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten durch Prostitution:

»In den Jahren 1898 bis 1908 einschliesslich wurden hierlands 110 weibliche Personen wegen Geschlechtskrankheiten polizeilich sequestriert [...]. In den beiden Jahren 1909 und 1910 [...] 61 + 21 = 82 Geschlechtskranke [...]. Wie gross die Zahl der männlichen Personen ist, die durch diese Ansteckungsherde infiziert wurden, wieviel Krankheiten, wieviel Elend dadurch in viele Familien gebracht wurde, entzieht sich unserer Kenntnis« (Pier/Meyers 1910b: 25).

Obwohl die Männer als Teil des Prostitutionsgeschehens begriffen werden, wird hier selbstverständlich davon ausgegangen, dass Männer durch die weiblichen »Ansteckungsherde« infiziert werden, also eher passiv sind und keinesfalls aktiv Krankheiten an Prostituierte übertragen. Ob mit dem »Elend« lediglich die Krankheit des Mannes oder auch deren potentielle Weitergabe an Ehefrauen und Familienmitglieder gemeint ist, bleibt dabei implizit.

Die Polizei Hollerich thematisiert 1908 die Rolle der Freier bezüglich der Strafverfolgung:

»Auch ist das Feststellen von Zeugen, um das Verfahren wegen Haltens einer Unzuchtstätte ohne Ermächtigung gegen den Wirt einleiten zu können, eine ungemein schwierige Sache, indem dieselbe sich gewöhnlich aus Personen besserer Stände, und Verheiratheten herausstellen, und sie in ihren Aussagen die grösste Zurückhaltung bewahren, ja geradezu, um einen Eheskandal zu vermeiden, alles sowohl vor dem untersuchenden Beamten, wie auch vor Gericht in Abrede stellen« (ANLux J 64/39: 390).

Während in diesen Zeilen noch das Bedauern herauszulesen ist, dass so die heimliche Prostitution meist ungeahndet bleibt, mischt sich in die Ausführungen des Staatsanwaltes zu Luxemburg Stadt jedoch ein verständnisvoller Ton:

»Die Aussage von Personen, die nur gelegentlich und in einem Moment ihrer Pflichtvergessenheit mit Angelegenheiten dieser Art verstrickt sind, schmälert den Ruf und trägt in einer

Art und Weise Unruhe und Zwietracht in die Familien, dass man sich fragen kann, ob das Mittel nicht schlimmer als das Übel ist«⁹ (ANLux J 64/39: 197).

Die Prostitution scheint das bürgerliche Modell der vergeschlechtlichen Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit zu durchkreuzen, indem Prostitution und Sexualität öffentlich und in eine marktformige Ökonomie eingebettet werden (vgl. Schulte 1979: 17). So kommt es durch den Fokus auf die Prostituierten einerseits und der Nichtgreifbarkeit der Freier andererseits zu einer Verkehrung der Vergeschlechtlichung von öffentlichem und privatem Raum. Solange im Wirtshaus primär Männer ihren politischen und wirtschaftlichen Interessen nachgehen, bleibt das Wirtshaus als öffentlicher Raum im Sinne der bürgerlichen Geschlechterordnung intakt. Mit der Präsenz von Kellnerinnen und Prostituierten wird es hingegen zu einem unsittlichen Ort. Dabei wird die Unmoral primär in die Identität der Prostituierten eingeschrieben und das Verhalten der Freier – auch durch Teile der Behörden – mit Verweis auf den Schutz ihrer Privatsphäre geduldet.

3.2.2 Machtlogiken der Raumkonstruktion

Nachdem bislang drei Dimensionen der Konstruktion von Räumen der Un-/Sittlichkeit identifiziert wurden, geht es nun um die darin angelegten Machtbeziehungen. Ihren Bezug zur Souveränität erhält die Prostitution im Großherzogtum über die Unterscheidung des Erlaubten und Verbotenen, sie stellt einen Straftatbestand dar. Aus dem Blickwinkel der disziplinarischen Logik erscheint die Prostituierte als delinquentes Subjekt. Aus gouvernementaler Perspektive wird die Prostitution zum Sicherheitsrisiko, da durch sie Geschlechtskrankheiten in der Bevölkerung verbreitet werden.

Im Weiteren geht es v.a. um das Verhältnis der unterschiedlichen Machtlogiken zueinander, da davon auszugehen ist, dass die Prostitutionspolitiken nicht einer einzigen Logik folgen. Dies zeigt sich schon in der eingangs zitierten Forderung des *Collège Médical* mittels der Reglementierung der Prostitution den Geschlechtskrankheiten vorzubeugen und die »Qualität«¹⁰ der Bevölkerung zu verbessern. Das reglementarische System der polizeilichen und medizinischen Zwangskontrolle der Prostituierten entspricht einem »Disziplinarregime« (Kontos 2009: 260). Dies ist jedoch kein Selbstzweck, da so die Bevölkerung vor Ge-

9 | Eigene Übersetzung von: »Les témoignages de personnes mêlées à des affaires de ce genre par occasion et dans un moment d'oubli de leurs devoirs, ternissent des réputations et portent le trouble et la discorde dans les familles, de sorte que l'on peut se demander si le remède n'est pas pire que le mal.«

10 | In den Vorstellungen über gesellschaftliche »Degeneration« verbanden sich damals Vorstellungen, nach denen sexuelles Fehlverhalten nicht allein Individuen moralisch kompromittiert, sondern auch gesellschaftliche Auswirkungen auf die Bevölkerung zeitigt (z.B. auf das Erbgut, die Kriminalität usw.) (vgl. Foucault 2001: 297f.).

schlechtskrankheiten geschützt werden soll. Insofern ist das Ziel der Reglementierung der Prostitution ein biopolitisches (vgl. Foucault 2001: 282ff.), das der gouvernementalen Machtlogik des Sicherheitsdispositives folgt.

Im ersten Teil des Beitrages wurde die Grenzziehung zwischen dem Eigenen und dem Fremden, respektive zwischen dem Nationalen und dem Ausländischen als eine Dimension der Konstruktion un-/sittlicher Räume herausgearbeitet. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass bei der Bekämpfung der Prostitution fremdenpolizeiliche Maßnahmen – insbesondere die Ausweisung – eine wichtige Rolle spielen. Das Fremdenpolizeigesetz von 1913 definiert die Ausübung oder die Förderung der Prostitution als eine »Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung« (Mémorial 1913), so dass die Ausweisung von verdächtigen Ausländer/innen – in der überwiegenden Mehrzahl Frauen – zu einem festen Bestandteil der Prostitutionspolitik wurde. Die Praxis der Ausweisung kann zunächst als Verbindung zwischen einer souveränen und einer disziplinarischen Machtlogik charakterisiert werden: Die Integrität des Territoriums wird wiederhergestellt, indem sich der souveräne Staat polizeilicher Mittel bedient. Allerdings kommt in der Ausweisungspraxis auch eine gouvernementale Machtlogik in Form eines Sicherheitsdispositives zum Tragen, indem die Behörden bei deren Durchführung mit einer Logik des Verdachts arbeiten. Diese Logik soll Risiken minimieren, indem sie gefährliche – d.h. potentiell delinquente – Subjekte identifiziert: So heißt es bspw. in einem Protokoll der Polizei in Esch, dass

»A. in der hiesigen Schenke B. mit dem Ausländer S. in wilder Ehe lebt. A. treibt sich fast den ganzen Tag in der Schenke ihres Wohnungsgebers mit Gästen umher. Ihr Zuhälter arbeitet sehr wenig und [somit] können die beiden Konkubinaten keine andere Erwerbsquelle haben, als dem [sic!] Verdienst der A. durch die gewerbmässige Prostitution« (ANLux: Police des Étrangers No. 84003 1913).

Auf diesen Verdacht hin entzogen die Behörden A. die Aufenthaltsgenehmigung für das Großherzogtum. Eine Ausweisung konnte somit auch ohne konkrete Beweise erfolgen. 1913 schrieb die Polizei in Hollerich:

»Dieselbe steht dringend unter dem Verdachte die erwerbmässige Prostitution auszuüben, und kann man selbe fast allabendlich zu diesem Zwecke sich in den Strassen an hiesigem Bahnhof, sowie in den berühmigten Italienerkneipen herumtreiben sehen. Selbe konnte jedoch bis dato der erwerbmässigen Prostitution nicht überführt werden« (ANLux: Police des Étrangers No. 85665 1913).

Die Konstruktion des Risikos, des gefährlichen Milieus, respektive der Prostituierten als ein bedrohliches Subjekt hängt unmittelbar mit den oben skizzierten Raumkonstruktionen zusammen: Der »Beweis« der Prostitution, respektive die Konstruktion der Prostituierten als delinquentes, auszuweisendes Subjekt, basiert maßgeblich auf ihrer Assoziation mit unsittlich konnotierten Räumen wie

den Gastwirtschaften und insbesondere den Animierkneipen. Der Aufenthalt in einer ›schlecht beleumundeten‹ Gegend stiftet in den Augen der Polizeibehörden eine Identität als Prostituierte und muss dementsprechend als Subjektivationsprozess (vgl. Abschnitt 5.1) verstanden werden. Zugleich sind diese Machtlogiken hochgradig vergeschlechtlicht: Es sind weibliche Prostituierte, die mit diesen unsittlichen Räumen identifiziert werden, während die Freier in ihren Identität nicht festgelegt werden, da sie – wie bereits zitiert – nur gelegentlich, in einem ›Moment ihrer Pflichtvergessenheit‹ zum Geschehen hinzutreten.

Auch die mit den staatlichen und gesellschaftlichen Eliten eng verwobenen zivilgesellschaftlichen Initiativen der Sittlichkeits- und Mäßigkeitsbewegung bleiben mit ihren Forderungen nach einer Verschärfung von strafrechtlichen und polizeilichen Kontrollmechanismen zunächst souverän-disziplinarischen Machtlogiken verhaftet. Zugleich appellieren sie stark an eine sittliche Selbstführung der Individuen. Beide Aspekte müssen in ihren vergeschlechtlichten Dimensionen begriffen werden: Die antialkoholische Bewegung¹¹, der *Verein für Volks- und Schulhygiene*, aber auch die eingangs erwähnte Kampagne des *katholischen Frauenverein* verlangten von der Regierung in erster Linie Maßnahmen gegen die Kellnerinnen – teilweise ergänzt um Bestimmungen für die Betreiber/innen von Wirtschaften. Forderungen nach einer Bestrafung der Freier oder etwa nach schärferen Kontrollen der männlichen Wirtshausbesucher wurden nicht erhoben. Zugleich rücken in Bezug auf die sittliche Selbstführung bürgerliche Geschlechternormen, die weibliche Konnotation der privaten Sphäre der Familiarität und Intimität und damit speziell Frauen in den Mittelpunkt der Überlegungen: »Die Frau [...] versteht es, aus dem heimatlichen Herd den Ort des Glückes und des Friedens zu machen, wohin der Mann aus dem Bureau, aus der Werkstatt, aus der Fabrik gerne heimkehrt, wo er gerne verweilt« (Das Volkswohl 1903: 91). Indem also die Frau sich selbst als hausfräuliches Subjekt konstituiert und die damit verbundenen reproduktiven Praktiken (Kochen, Waschen, Reinigen) als die von ihr zu erfüllenden Aufgaben begreift, wird es ihr gelingen, ihr Heim als einen ›Ort des Glückes‹ für ihren Mann zu etablieren. In dieser Perspektive wird nicht nur der eheliche Haushalt als Raum der Sittlichkeit imaginiert. Vielmehr soll es der Frau mittels ihrer Selbstführung zugleich gelingen, ihren Ehemann vom Betreten unsittlicher und ihn durch Alkohol und Prostitution korrumpierender Räume wie den Animierkneipen abzuhalten. Auch der *Verein für Volks- und Schulhygiene* definiert die »Gründung von Haushaltungsschulen und Kochschulen, damit die junge Frau es verstehe, dem Manne sein Heim anziehend zu gestalten« (Pier/Meyers 1910b: 26) als einen präventiven Baustein in ihrem Kampf gegen die Animierkneipen. Obwohl auch eine Untersuchung der Wohnungsverhältnisse der luxemburgischen Arbeiterbevölkerung durch den *Verein für die Interessen der Frau* das Haus als ›ureigenste Domäne‹ der Frau bezeichnet, betont

11 | Der *Verein gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke* gab die Zeitschrift *Das Volkswohl* heraus und engagierte sich besonders gegen die Animierkneipen.

der Verein immerhin, dass Armut die erfolgreiche Selbstregierung verhindern könne. Das »Wohnungselend« führe dazu, dass

»auch die tüchtigste Frau trotz besten Willens hier kein ›Heim‹ schaffen [kann]. Der Mann wird seine Abende lieber im Wirtshaus zubringen als in solchen Räumen, die Kinder werden lieber auf der Strasse spielen – und Heimgefühl und Familiensinn werden vernichtet« (Verein für die Interessen der Frau 1907: 4).

Durch die Enge und die Aufnahme männlicher Kostgänger werde zugleich die Moral der Kinder »im zartesten Alter schon schwer gefährdet« (ebd.). Somit lässt sich auch bezüglich der gouvernementalen Selbstführungs- und Subjektivierungstechniken konstatieren, dass sie in enger Beziehung zur Dimension der vergeschlechtlichten Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit stehen. Da der Mann nur indirekt, die Frau jedoch direkt zur Selbstführung angehalten wird, kann von einer vergeschlechtlichten Intensivierung dieser Machtlogik gesprochen werden. Daran schließt sich die Frage an, ob Männer damals überhaupt als zur autonomen Selbstführung fähig betrachtet wurden, benötigen sie doch – wie bereits gezeigt – die Selbstführung der Frau und die Schaffung eines Heimes zur Meidung unsittlicher Räume. Zugleich fällt auf, dass Männer gerade nicht zu Adressaten disziplinarischer oder juridischer Maßnahmen gemacht wurden.

Abschließend wird anhand eines Falls verdeutlicht, dass auch die der Prostitution verdächtigen Ausländerinnen gegenüber den Behörden ihre sittliche Selbstführung ins Spiel bringen, um der juristisch-disziplinarischen Maßnahme der Ausweisung zu entgehen. Oft verweisen sie darauf, dass sie während ihres Aufenthalts in Luxemburg nicht gegen geltendes Recht verstoßen haben. So argumentierte Else G. im Februar 1915¹² in einer Petition an die Generalstaatsanwaltschaft, sie habe

»fast 6 Jahre in Luxemburg gelebt, ohne mir auch noch das Geringste zu Schulden kommen zu lassen. [...] Das Luxemburger Land ist mir durch meinen langjährigen Aufenthalt dort [...] sehr lieb geworden [...]. Ich war weder in einem Café beschäftigt, noch habe ich in wilder Ehe mit jemand gelebt, dass ich in der Poststrasse wohnte, kam daher, dass ich eine Episerie [Lebensmittelgeschäft] dort führte und [...] blieb ich nur deshalb in der Nähe wohnen, weil ich mit meinem vielen Sachen nicht gern weit geplündert bin« (ANLux: Police des Étrangers No. 30305 1915).

Else G. bezieht sich direkt auf eine verräumlichende staatliche Praxis, die die Prostitution in Bars und Cafés und bestimmten städtischen Problemgebieten

12 | Während der Besetzung Luxemburgs durch deutsche Truppen oblag die zivile Verwaltung weiter den luxemburgischen Behörden (vgl. Trausch 2002). Es kam zu keinen nennenswerten Veränderungen der Prostitutionspolitiken – im Gegensatz etwa zum besetzten Belgien (vgl. Majerus 2003).

lokalisiert. Indem sie ihre sittliche Selbstführung mit Gesetzeskonformität und ihrer Geschäftstätigkeit zu belegen sucht, hofft sie, einer Assoziation mit diesen unsittlichen Räumen und damit einer Ausweisung trotz der Nähe ihres Wohnortes zu besagten Cafés entgehen zu können. Die Behörden folgten ihrer Argumentation allerdings nicht und schoben Else G. – ganz im Sinne der gouvernementalen Logik des Verdachts – im Frühjahr 1915 ab.

3.2.3 Fazit

Im vorliegenden Beitrag wurde anhand der Problematisierung von Prostitution um 1900 für Luxemburg gezeigt, dass die Konstruktion un-/sittlicher Räume mehrere Dimensionen umfasst: die Unterscheidung des Nationalen und des Ausländischen, eine Regionalisierung sowie die Vergeschlechtlichung von Öffentlichem und Privatem.

Diese Dimensionen der Raumkonstruktion werden in Prozessen der Grenzziehung wirksam und sind zugleich von Machtverhältnissen durchzogen. Obwohl sich hinsichtlich der an der Problematisierung der Prostitution beteiligten und von ihr betroffenen Akteur/-innen leicht bestimmte Machtasymmetrien identifizieren lassen, wurde hier weniger danach gefragt, wer Macht besitzt und wem sie fehlt. Vielmehr war für diese Untersuchung im Sinne Foucaults (2005c) die Frage relevant: Wie wird Macht ausgeübt? Dabei wurde mittels der in diesem Kapitel eingangs skizzierten Machtanalytik herausgearbeitet, dass in den mit der Problematisierung der Prostitution verbundenen Raumkonstruktionen die verschiedenen Machtlogiken Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität miteinander verwoben sind: Die Abschiebung ausländischer Prostituierten war eine verwaltungsrechtliche Praxis, die zunächst als Zusammenspiel von souveräner und disziplinarischer Machtlogik zur Sicherung und Kontrolle des Territoriums verstanden werden kann. Zugleich basierte sie maßgeblich auf einem Sicherheitsdispositiv, der Logik des Verdachts. Inwieweit dieses Ineinandergreifen direkt auf die Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung der Prostitution zurückzuführen ist, die wiederum auf die Sprengkraft der Prostitution hinsichtlich der Vergeschlechtlichung öffentlicher und privater Räume verweist, müsste Gegenstand weiterer Untersuchungen sein. Außerdem wurde deutlich, dass die Raumkonstruktionen, ebenso wie die Funktion und Wirkungsweisen der Machtlogiken, als vergeschlechtlicht begriffen werden müssen: So werden hauptsächlich Frauen wegen des Prostitutionsverdachts ausgewiesen. Dies zeigt sich sowohl an den absoluten Zahlen als auch daran, dass im gesamten Untersuchungszeitraum die Prostitution bei Frauen über 50 % der Ausweisungsgründe ausmacht und sich dieser Anteil bei Männern in einer nicht nennenswerten Größenordnung bewegt.¹³ Auch die Dimensionen der Grenzzie-

13 | Diese Angaben basieren auf eigenen statistischen Auswertungen der Ausweisungsbeschlüsse (ANLux J 71/1 - J71/27 (1881-1918)).

hung zwischen dem Nationalen und dem Ausländischen sowie die beschriebenen Regionalisierungen führen zur Ausbildung vergeschlechtlichter Identitäten, so dass ›die ausländische Kellnerin‹ zur prototypischen Prostituierten avanciert. Schließlich konzentrieren sich die gouvernementalen Selbstführungstechniken auf die weibliche Selbstführung, über die es dann indirekt gelingen soll, Männer vom Betreten unsittlicher Räume abzuhalten. Diese Machtlogik verweist auf die Bedeutung der vergeschlechtlichen Trennung von Öffentlichem und Privatem für die Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung im Allgemeinen und für die Konstruktion von Räumen der Un-/Sittlichkeit im Besonderen.

Quellen

Luxemburger Nationalarchiv

ANLux J 64/14 Revision du régime des cabarets, 1900-1912 (dossier).

ANLux J 64/39 Prostitution: rapports; règlements; propositions..., 1907-1917 (dossier).

ANLux J 71/1 – J71/27 Police des étrangers – expulsions et renvois, interdiction (1881-1918).

ANLux Police des Étrangers No. 30305 (Else G.), 1915.

ANLux Police des Étrangers No. 84003 (Louise A.), 1913.

ANLux Police des Étrangers No. 85665 (Angèle T.), 1913.

Luxemburger Stadtarchiv

AVL LU 11 – IV/2 447 Police amusements, cabarets et spectacles, 1891.

Luxemburger Nationalbibliothek

Chambre des députés (1907): *Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg, 1907-1908*, Luxembourg: Chambre des députés.

Collège Médical (1908): »Situation Sanitaire du Grand-Duché de Luxembourg pendant l'année 1907«, in: *Annexe au Mémorial A n° 61 de 1908*.

Das Volkswohl. Organ des Luxemburger Vereins gegen den Alkoholismus (1903), o.A.: »Der Alkohol und die Frau«, Ausgabe vom Juni 1903, S. 88-92.

Das Volkswohl. Organ des Luxemburger Vereins gegen den Alkoholismus (1911), o.A.: »Die Animierkneipen in Luxemburg«, Ausgabe von Januar-Juli 1911, S. 23f.

Luxemburger Wort (1904a), o.A.: »Mehr als Schmutzkonzurrenz«, Ausgabe vom 12.3., S. 2.

Luxemburger Wort (1904b), o.A.: »Verschiedene Nachrichten«, Ausgabe vom 26.3., S. 2.

Mémorial A Nr. 17 (1843): »Gesetz über die Einrichtung der Gemeinden und Distrikte vom 24. Februar 1843.«

- Mémorial A Nr. 17 (1855): Arrêté royal grand-ducal du 14 mai 1855 et règlement du 5 juin suivant, concernant les maisons de débauche et les personnes qui se livrent à la prostitution.
- Mémorial A Nr. 49 (1913): »Gesetz vom 18. Juli 1913, über die Fremdenpolizei«.
- Mémorial A Nr. 76 (1908): »Gesetz vom 26. Dezember 1908, über die Schankwirtschaften«.
- Pier, J.P./Meyers, Michel (1910a): »Animierkneipen«, in: Verhandlungen des Vereins für Volks- und Schulhygiene während des Vereinsjahres 1910, S. 20-21.
- Pier, J.P./Meyers, Michel (1910b): »Die Animierkneipen«, in: Verhandlungen des Vereins für Volks- und Schulhygiene während des Vereinsjahres 1910, S. 22-30.
- Verein für die Interessen der Frau/Verein für Volks- und Schulhygiene (1907): Einiges über Wohnungsverhältnisse der ärmeren Arbeiterbevölkerung in Luxemburg, Luxemburg: M. Huss.

3.3 BURGEN ALS INSTRUMENTE HERRSCHAFTLICHER RAUMKONSTRUKTION UND REPRÄSENTATION. DAS BEISPIEL DER GRAFSCHAFT VIANDEN

Bernhard Kreutz

Die Mittelalterforschung hat in den letzten rund zwanzig Jahren die Burg als Thema wiederentdeckt. Dabei hat sie sich von den älteren, oft rein bau- oder militärhistorisch orientierten Perspektiven gelöst (vgl. z.B. Piper 1912; Ebhardt 1939-1958) und neue kulturhistorische, ja sogar soziologische Fragestellungen entwickelt. Auslöser dafür war v.a. die Studie von Joachim Zeune mit dem programmatischen Titel *Burgen. Symbole der Macht. Ein neues Bild der mittelalterlichen Burg* (1995).

Die neuere Forschung beschreibt die Burg des Mittelalters und der Frühen Neuzeit als »Multifunktionsbau«. Sie war sowohl Wehr- als auch Wohnanlage. Sie erfüllte also militärische Aufgaben und war gleichzeitig Wohnsitz des Burgherrn, seiner Familie, seiner Soldaten und Diener. Als militärischer Stützpunkt diente die Burg der Kontrolle von Verkehrswegen und Grenzen. Sie war Waffenarsenal, Gefängnis, Verwaltungs- und Gerichtssitz. Schließlich war eine Burg Sammel- und Lagerplatz von grundherrlichen Abgaben wie Getreide, Wein, Wolle und nicht zuletzt Geld. Burgen hatten aber auch eine nicht zu unterschätzende repräsentative Funktion. Dies galt zum einen für ihre innere Gestaltung als Bühne der höfischen Adelskultur, zum anderen aber für ihre Außenansicht als weithin sichtbares, ihr Umland auch optisch beherrschendes Machtsymbol (vgl. Zeune 1995: 34ff. und 171ff.; Burger 2010: 72ff.; Hoppe 2010: 197ff.; Ehler 2010: 144ff.). Die Burg nahm somit in den Adelsherrschaften des Mittelalters eine ähnliche Rolle

ein, wie sie Michel Foucault für die Hauptstadt als Zentrum des Territorialstaates im 17. und 18. Jahrhundert beschrieben hat (vgl. Foucault 2006a: 28ff.).

Vor diesem Hintergrund und aus dem Blickwinkel des Foucaultschen Souveränitätsbegriffs (vgl. ebd.: 27ff.) soll im Folgenden am Beispiel der Grafschaft Vianden untersucht werden, welche Funktionen Burgen im adeligen Herrschaftssystem des Mittelalters und der Frühen Neuzeit wahrnahmen. Wie schlugen sich diese Funktionen in der Baugestalt einer Burg nieder? Durch welche von der Burg ausgehenden und auf der Burg zentrierten sozialen Praktiken wurde ein herrschaftlicher Raum konstituiert? Wie markierten Burgen die Grenzen dieses Raums? Und schließlich: Wie repräsentierten Burgen feudale Herrschaft und welchen Beitrag leisteten sie zu adeligen Identitätswürfen? Unter diesen Aspekten wurden neben den bereits publizierten Quellen die Viandener Bestände des *Luxemburger Nationalarchivs* (ANLux) und des *Koninklijk Huisarchief* in Den Haag (KHA) ausgewertet.

Neben dem gleichnamigen Stammsitz der Grafen von Vianden im heutigen Großherzogtum Luxemburg lassen sich noch insgesamt 15 weitere Burgen im Eifel-Ardennen-Raum finden, die die Viandener bis zum Untergang der Grafschaft in der Französischen Revolution in unterschiedlicher Weise für ihre Herrschaft nutzten. Diese Burgen bzw. deren Ruinen liegen im heutigen Luxemburg (außer Vianden noch Brandenburg, Fels/Larochette, Klerf/Clervaux, Schengen), in Belgien (St. Vith, Bütgenbach, Salm, Sterpenich) und in Deutschland (Dassburg, Neuerburg, Hamm, Dudeldorf, Schönecken, Neuenstein, Schleiden) (vgl. Abb. 2).

3.3.1 Funktionen und Baugestalt am Beispiel der Burg Vianden

Am Beispiel der Burg Vianden sollen zunächst die Funktionen der Burg im Herrschaftssystem der Grafen aufgezeigt werden. Gleichzeitig wird untersucht, welche Auswirkungen die unterschiedlichen Funktionen auf die Baugestalt der Burg während der verschiedenen Bauphasen hatten (vgl. zur Baugeschichte Zimmer 1996: 262ff. und 2010: 96ff.).

Bereits in der Mitte des 4. Jahrhunderts n. Chr. erbauten die Römer auf dem Viandener Bergsporn über der Our einen Wachturm mit einer rechteckigen Ummauerung. Das Gebäude diente der Überwachung des Ourtals und der Kontrolle eines Übergangs über den Fluss (vgl. Hunold 2011: 359). Um das Jahr 1000 entstand an dieser Stelle eine erste mittelalterliche Burganlage aus Stein. Sie verfügte über eine Ringmauer mit ovalem Grundriss. Darin befanden sich eine Halle (*aula*) und ein erster quadratischer Kapellenbau. Eigentümer und Bauherren waren die Herren von Hamm an der Prüm in der Westeifel. Sie bekleideten im 11. Jahrhundert das Amt des Vogtes der Abtei Prüm. Ihnen oblag es, die weltlichen Angelegenheiten der Abtei wahrzunehmen. Als Laien setzten die Vögte gegenüber den Untertanen der Abtei die Disziplinarmechanismen um, die die Mönche als Kleriker selbst nicht ausführen konnten (vgl. Foucault 2006a: 20ff.). Dazu

gehörten die Rechtsprechung, das Eintreiben von Schulden und militärischer Schutz (vgl. Huyghebaert 1984: 34ff.). Die Befestigung in Vianden diente neben der Kontrolle des Our-Übergangs nun erstmals auch der Verwaltung und Beherrschung von umliegendem Land.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts verlegten die Herren von Hamm ihren Wohnsitz in ihre neue Burg über der Our. Sie nannten sich fortan nach ihrer neuen Residenz Grafen von Vianden (vgl. Beyer 1860: 447, Nr. 390). Diese einschneidende Veränderung kommt auch in der Baugestalt der Burg zum Ausdruck. Im Norden der Anlage entstand ein quadratischer Bergfried als Wohnturm. Über rund dreihundert Jahre diente die Burg als Grafenresidenz (vgl. Margue 2012: 1562ff.). Wie der Hauptstadt eines Territoriums kamen nun auch der Burg neben politischen und ökonomischen Aufgaben ästhetische und symbolische Funktionen zu (vgl. Foucault 2006a: 31). Die Anlage wurde in den folgenden ca. 150 Jahren zu einer monumentalen, repräsentativen Residenzburg ausgebaut.

In einem ersten Schritt um 1170 wurde die quadratische Kapelle durch einen doppelstöckigen, zehneckigen Zentralbau ersetzt. Um 1200 erreichte die Burg Vianden ihre größte Ausdehnung. An der Nordostseite kam ein großes, repräsentatives Palasgebäude hinzu, dessen Säle für Empfänge und Feste genutzt wurden. Als Verbindung zwischen neuem Palas und Kapelle legte man eine prachtvolle Galerie mit großen, kleeblattförmigen Fenstern an. In der Mitte des 13. Jahrhunderts schließlich wurden sämtliche Gebäude mit hohen Dächern und gotischen Treppengiebeln versehen. Dieser Bauzustand der spätmittelalterlichen Burg blieb im Wesentlichen bis zum Abriss in den 1820er Jahren erhalten (vgl. Milmeister 2003: 261ff.) und wurde bei der Restaurierung im 20. Jahrhundert wiederhergestellt.

Im Jahr 1417 fiel die Grafschaft Vianden per Erbfall an die Grafen von Nassau. Die Nassauer residierten jedoch nicht in Vianden, sondern in den Niederlanden. Die Burg verlor 1417 zwar ihre Residenzfunktion, blieb aber für die Landesherrschaft weiter von Bedeutung. Hier saß fortan ein Amtmann, der in Vertretung des Grafen die Herrschaftsfunktionen vor Ort wahrnahm. Die Säle im Palas wurden nun als Getreidelager, Waffenarsenal und Pulvermagazin genutzt (KHA, C2, Nr. 72).

Ausgehend von der römischen Höhenbefestigung, die der Überwachung des Our-Übergangs diente, erhielt die mittelalterliche Burg Vianden seit der Jahrtausendwende stetig neue Funktionen und wurde entsprechend umgestaltet. Die erste Aula diente noch der richterlichen Tätigkeit der Vögte von Prüm. Nachdem sich diese dauerhaft in Vianden niedergelassen hatten, wurde die Burg bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts sukzessive zum adeligen Repräsentationsbau umgestaltet. Mit dem Verlust der Residenzfunktion 1417 wurde der spätmittelalterliche Bauzustand quasi eingefroren. Das Gebäude wurde fortan als Amtsburg genutzt und nur durch kleinere Anbauten ergänzt (vgl. Zimmer 1996: 401f.).



Abbildung 1: Die restaurierte Burg Vianden. Unter dem Dachreiter ist die Kapelle zu sehen, daneben die Galerie mit vier kleeblattförmigen Fenstern, links im Hintergrund der Palas mit den Treppengiebeln (Foto: Jengel)

3.3.2 Raumkonstruktion und Grenzen

Als Amtsburg blieb die Burg Vianden auch nach 1417 der herrschaftliche Mittelpunkt der Grafschaft (vgl. Meyer 2010: 18ff.; Burger 2010: 72ff.; Mersiowsky 2010: 126f.). Außer auf Vianden stütze sich die Herrschaft der Grafen noch auf drei weitere Amtsburgen. Seit dem Spätmittelalter gehörten zur Grafschaft noch die nördlich angrenzende Herrschaft Dasburg in der heute deutschen Westeifel sowie die Herrschaften St. Vith und Bütgenbach im heutigen Belgien. In jedem dieser vier Landesteile war jeweils die gleichnamige Burg Sitz eines Amtmannes und Mittelpunkt des Herrschaftssystems.

Für das Jahr 1222 ist die Dasburg erstmals im Besitz der Grafen von Vianden nachgewiesen. Die Burg, der dazugehörige Burgort und das nördliche Umland mit 34 Dörfern bildeten die Herrschaft Dasburg (vgl. Milmeister 2003: 67ff.). Im Jahr 1399 ist erstmals ein Burggraf als Statthalter des Grafen in Dasburg fassbar (ANLux, LV, Nr. 192). Die Burgen und Herrschaften St. Vith und Bütgenbach in den Ardennen konnte Graf Simon von Sponheim-Vianden 1380 endgültig für die Grafschaft Vianden gewinnen (vgl. Mötsch 1993). 1388 ist dann erstmals ein Amtmann auf der Burg St. Vith belegt (ANLux, LV, Nr. 114). Ab 1403 ist dieser auch für Bütgenbach zuständig (vgl. Milmeister 1993: 95). Bis auf Dasburg, das ein Lehen des Abtes von Prüm war, unterstanden die Viandener Herrschaften der Luxemburger Lehenshoheit. Für die engere Grafschaft Vianden gilt dies seit 1269, für St. Vith und Bütgenbach seit 1380 (vgl. Margue 2012: 1566f.; Mötsch 1993: 268f.). Allerdings lassen sich keine direkten Auswirkungen der Prümer und Luxemburger

Oberhoheit und der damit verbundenen lehensrechtlichen Implikationen auf den Alltag und die Beziehungen zwischen gräflichen Amtsträgern und Untertanen innerhalb der Viandener Gebiete nachweisen.

Die Amtsburgen Vianden, Dasburg, St. Vith und Bütgenbach bildeten bis zur Auflösung der Grafschaft 1795 das Rückgrat der Viandener Landesherrschaft. Entlang der Our bildeten sie eine Kette von Süden nach Norden. Jeder der vier Amtsburgen war eine Anzahl von Dörfern zugeordnet, die von dort aus verwaltet wurden. Die von den Amtsburgen aus organisierte Einziehung der grundherrschaftlichen Geld- und Naturalabgaben war diejenige Herrschaftspraxis, welche die größten Auswirkungen auf den Alltag der Bevölkerung hatte.

Die gräfliche Grundherrschaft war in Unterbezirke (Meiereien) gegliedert, denen jeweils mehrere Dörfer mit landwirtschaftlichen Gütern und gemeinsamen Wald-, Weide- und Jagdrechten zugeordnet waren. Die Vorsteher der Meiereien, die Meier, waren für die Eintreibung der Abgaben von den Bauern in den Dörfern ihres Bezirks zuständig. Die Meier unterstanden direkt ihrem übergeordneten Amtmann, der auf der jeweiligen Amtsburg saß. In der engeren Grafschaft Vianden bestanden sieben Meieren: Lahr, Nussbaum, Geckler, Mettendorf, Karlshausen, Geichlingen und Krauthausen mit insgesamt 38 Dörfern (KHA C2, Nr. 66). Die Herrschaft Dasburg umfasste die Meiereien Eschfeld, Daleiden und Leidenborn mit insgesamt 34 Dörfern (vgl. Vannérus 1928: 94f.). Von den Amtsburgen St. Vith und Bütgenbach aus wurden die sieben Meiereien Weiswampach, Neundorf, Recht, Amel, Büllingen, Bütgenbach und Pronsfeld mit zusammen 64 Dörfern verwaltet (vgl. ebd.: 97ff.).

Einen Einblick in die Organisation der Viandener Grundherrschaft ermöglicht ein Güter- und Einnahmenverzeichnis, das Prinz Philipp-Wilhelm von Oranien, Graf von Nassau und Vianden, im Jahr 1615 erstellen ließ (KHA C2, Nr. 66). Aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den Nassau-Oranien und den spanischen Habsburgern in den Niederlanden, die seit 1567 auch die Grafschaft Vianden in Mitleidenschaft zogen (vgl. Milmeister 2003: 177ff.), war es in den vergangenen Jahrzehnten offenbar zu starken Unregelmäßigkeiten bei der Entrichtung der Abgaben gekommen. Graf Philipp-Wilhelm von Vianden nutzte die kurze Friedensphase seiner Regentschaft von 1604 bis 1618, um die wirtschaftliche Basis seiner Herrschaft wiederherzustellen und zu konsolidieren. Zu diesem Zweck erstellte der Viandener Steuereinnahmer Gilles Bouvet ein Abgabenverzeichnis, in dem das Prozedere, in dessen Mittelpunkt die Amtsburg Vianden stand, detailliert festgehalten wurde (KHA C2, Nr. 66, f. 2r-4r).

Zunächst bestellte Bouvet sämtliche sieben Meier der Grafschaft auf die Burg ein. Dort sollten diese unter Eid Auskunft geben über Anzahl und Größe der steuerpflichtigen Hofstellen sowie über die Höhe sämtlicher Geld- und Naturalabgaben ihrer Meierei-Bezirke. Diese Angaben sollten dann mit den auf der Burg vorhandenen älteren Verzeichnissen abgeglichen werden. Die Meier erklärten jedoch, sie seien dazu nicht in der Lage. Selbst die Untertanen könnten keine genauen Angaben mehr machen, da die Güter mittlerweile vielfach aufgeteilt und

die darauf liegenden Zahlungspflichten oft auf mehrere Personen verteilt wären. Daraufhin gab der Steuereinnahmer den Meiern einige Tage Zeit, um genaue Informationen einzuholen. Falls dies nicht gelinge, wolle er die Untertanen einzeln auf die Burg zur Befragung vorladen oder sich persönlich in die Dörfer begeben und die Lage vor Ort begutachten. Nach Ablauf der Frist erklärten die Meier erneut, sie wären nicht zu genauen Angaben über die Höhe der Abgaben imstande. Daraufhin machte der Steuereinnahmer seine Drohung wahr und zitierte ab dem 1. Juni 1615 sämtliche Hofbesitzer der Grafschaft Vianden auf die Burg. Nach einer Belehrung und Vermeidigung machte jeder einzelne von ihnen Angaben über die Größe seines Besitzes und die daraus zu leistenden Geld- und Naturalabgaben. Strittige Fälle wurden zwischen Hofleuten, Meiern und Steuereinnahmer einvernehmlich geklärt oder auf eine spätere Entscheidung vertagt.

Die Rolle der Meier in diesem Verfahren wird durch ihr Taktieren und Verzögern deutlich. Sie sahen sich offenbar nicht in erster Linie als Sachwalter des Steuereinnahmers und damit der gräflichen Herrschaft. Sie traten eher als Interessenvertreter der Untertanen auf, deren Steuerpflichten sie zunächst zu verschleiern suchten – auch im eigenen Interesse, besaßen sie doch selbst abgabepflichtige Höfe. Wohl auf den Rat der Meier hin akzeptierten es die Hofleute, selbst auf der Burg Vianden zu erscheinen und ihren Besitz offenzulegen. Dies erschien vorteilhafter, als sich einem Besuch des Steuereinnahmers zu unterziehen. Doch auch der Steuereinnahmer Gilles Bouvet äußerte sich zufrieden. Selbst wenn die Untertanen einige Zahlungspflichten unterschlagen haben sollten, stellte die Befragung die Besteuerung der Untertanen doch auf eine neue und – da im Konsens mit den Zahlungspflichtigen entstanden – juristisch gesicherte Basis. Der Steuereinnahmer erzielte in Abwägung der Kosten und Nutzen für die Herrschaft quasi einen punktuellen Gehorsam der Untertanen (vgl. Foucault 2006a: 100ff.). Das Ergebnis der Erhebung von 1615 war ein ausführliches Verzeichnis in französischer Sprache, das für die Grafschaft Vianden nach den sieben Meiereien und den dazugehörigen 38 Einzelorten gegliedert sämtliche 218 abgabepflichtigen Hofstellen mit ihren Inhabern sowie die individuelle Höhe der jährlichen Abgaben auflistete.

Neben den vier Amtsburgen nutzten die Grafen noch weitere Burgen, nämlich die ihrer Verwandten und Nebenlinien in Hamm, Klerf, Salm, Schönecken und Neuerburg (vgl. Abb. 2). Von der Burg Hamm in der Eifel stammten die Vorfahren der Viandener, die Vögte der Abtei Prüm gewesen waren. In der Mitte des 13. Jahrhunderts etablierte sich in Hamm eine eigenständige Nebenlinie der Viandener Grafenfamilie (vgl. Milmeister 2003: 39ff.; Klein 1997: 426ff.). Eine weitere Nebenlinie wurde im 12. Jahrhundert von Graf Gerhard, einem Bruder Friedrichs I. von Vianden, begründet. Ihr Sitz war die Burg Klerf (Clervaux) am gleichnamigen Fluss im Ösling (vgl. du Fays 1985: 39f.). Durch Heirat erwarben die Viandener 1163 die Burg und Grafschaft Salm in den Ardennen, heute Vielsalm in Belgien. 1248 mussten die Salm-Viandener Linie die Lehensherrschaft der Luxemburger anerkennen (vgl. du Fays 1985: 26ff., 40, 83f.; Margue 2012: 1562 und 1568). Anlässlich eines Erbstreits spaltete sich 1264 der Familienzweig von Schönecken von den Viande-

nern ab (vgl. du Fays 1985: 168ff.). Eine letzte Viandener Nebenlinie saß schließlich in Neuerburg in der Westeifel. Um 1230 wurden Burg und Herrschaft Neuerburg von der Grafschaft Vianden gelöst und zum Sitz einer Nebenlinie (vgl. ebd.: 93ff.; Margue 2012: 1567). Die Burgen der Nebenlinien, an denen den Viandener Grafen der Stammlinie noch teilweise Herrschaftsrechte verblieben waren, lagen wie ein Ring um das Kerngebiet mit den vier Amtsburgen. Nicht mehr zu diesem gehörig, markierten sie die Grenze des engeren Viandener Herrschaftsgebietes.

Eine dritte Gruppe von Burgen waren die Lehensburgen und Offenhäuser. Dabei handelte es sich um Burgen, über die die Viandener entweder die Lehenshoheit innehatten, an denen sie anteilige Besitzrechte hatten oder das so genannte Öffnungsrecht besaßen. Dieses Öffnungsrecht bestand darin, dass die Grafen diese Burgen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung militärisch für sich nutzen konnten, sie ihnen also ›offenstanden‹. Gleichzeitig durfte der Burgherr seine Burg keinem Feind der Viandener zur Verfügung stellen (vgl. Rödel 2010: 66f.). Zu dieser dritten Gruppe gehören die Brandenburg (vgl. Wampach 1949: 313, Nr. 226), die Burgen Fels (vgl. Friedhoff 2013: 130f.), Dudeldorf (vgl. Vannérus 1919: 275), Schengen (ANLux, LV, Nr. 335, 430, 457, 469), Sterpenich (vgl. Vannérus 1919: 235), Schleiden (KHA C2, Nr. 22) und Neuenstein (ANLux, LV, Nr. 348). Die sieben Lehensburgen und Offenhäuser bildeten einen zweiten, weiten Ring um den Herrschaftsbereich der Viandener Grafen.

Für das Mittelalter und teilweise bis in die Neuzeit hinein lässt sich für die Grafschaft Vianden kein eindeutig definiertes, mit linearen Grenzen umrissenes und rechtlich einheitliches Territorium fassen. Mittelalterliche Herrschaft war in erster Linie an Personen gebunden, die in unterschiedlichen Rechtsbeziehungen zum Herrscher standen. Dabei konnte es sich im Rahmen der Grundherrschaft um Frondienste und Abgabepflichten handeln, im Rahmen des Lehenswesens um militärische Dienst- und Hilfsverpflichtungen adeliger Vasallen oder um Öffnungs- und Übergabepflichten von Burgen. Die Herrschaftsrechte mehrerer Fürsten überschritten und überlagerten sich. In einem Dorf waren häufig verschiedene Grundherren vertreten, adelige Vasallen hatten oft mehrere konkurrierende Lehensherren. So waren die Viandener in Dasburg Vasallen der Äbte von Prüm, ihre Stammburg Vianden stand seit 1269 unter Luxemburger Lehenshoheit. Konnten die Viandener zum einen also die Burgen anderer Adelsherren für sich nutzen, mussten sie ihrerseits ihre Stammburg auf Verlangen den Grafen von Luxemburg öffnen (vgl. Estgen 2009: 30ff., Nr. B. 26). Anhand der Viandener Burgen lässt sich aber dennoch verfolgen, wie die gräfliche Politik schrittweise einen herrschaftlichen Raum hervorbrachte. Die Praktiken der Souveränität zielten hier also auf die allmähliche Bildung eines Territoriums (vgl. Foucault 2006a: 27f.). Dass Burgen auch andere Funktionen hatten als die Festigung eines Territoriums wurde im ersten Teil dieses Beitrags aufgezeigt.

Bereits der Bau der Burg Vianden durch die Herren von Hamm um das Jahr 1000 markierte einen lokalen Herrschaftsanspruch am Übergang über die Our. Im Nahbereich der Burg Vianden und der drei weiteren Amtsburgen Dasburg, St. Vith

und Bütgenbach war der herrschaftliche Zugriff auf die abgabepflichtigen Dorfbewohner am größten. Er wurde durch die Amtsmänner und Meier institutionalisiert und im täglichen Vollzug verstetigt. Die Erstellung schriftlicher Abgabenverzeichnisse wie im Jahr 1615 sowie deren Pflege und Durchsetzung bildeten eine effektive Herrschaftspraxis zur Konstruktion eines Raums. Dieser Herrschaftsraum konstituierte sich durch die abgabepflichtigen Hofgüter, die Dörfer, in denen diese lagen, und deren Gemarkungen. Mehrere Dörfer bildeten eine Meierei und deren Gesamtheit wiederum den Amtsbezirk, der einer Amtsburg zugeordnet war. Außerhalb dieses Nahbereichs gruppierten sich die Burgen der Viandener Nebenlinien. Sie markierten zwar keine lineare Grenze, steckten wohl aber eine Zone ab innerhalb derer die Viandener Grafen die Vormachtstellung innehatten. Der äußere Ring der Lehenburgen und Offenhäuser bildet eine nach Süden und Osten vorgeschobene Linie von Burgen, die nicht ohne weiteres gegen die Viandener eingesetzt werden konnten. Sie konstituierten eine Art Sicherheitsbereich, den die Viandener im Konfliktfall zumindest militärisch neutralisieren konnten. Die drei verschiedenen Burgengruppen dienten in unterschiedlichem Maße der Sicherung der Viandener Herrschaft. Je weiter vom Zentrum an der Our entfernt, desto schwächer war die gräfliche Herrschaft und desto geringer ihr Durchsetzungsvermögen.

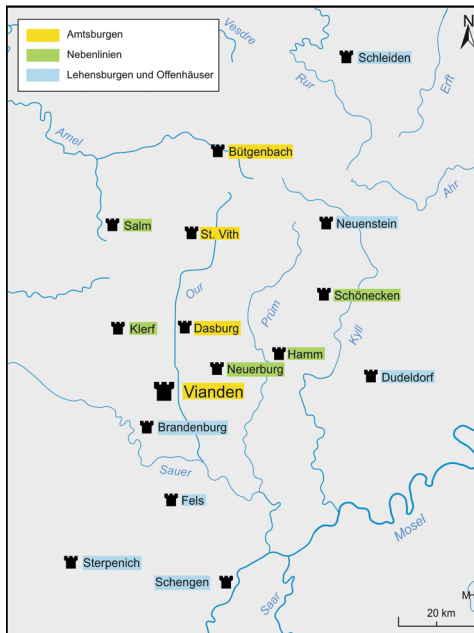


Abbildung 2: Die Burgen der Grafschaft Vianden (gelb: Amtsburgen, grün: Nebenlinien, blau: Lehenburgen und Offenhäuser) (Entwurf: Bernhard Kreutz, Umsetzung: Malte Helfer)

3.3.3 Repräsentation und adelige Identitäten

Die erste identitätsstiftende Funktion, die eine Burg für ein Adelsgeschlecht hatte, war die Namensgebung. Zahlreiche Adelsfamilien benannten sich nach ihrer Stammburg. Deren Name ging auf die Dynastie über, von dieser auf das Fürstentum und später auf die Nachfolgestaaten. Dort haben sich die Burgnamen z.T. bis heute erhalten, z.B. in Luxemburg, Limburg, Mecklenburg oder Brandenburg. Auch die Burg Vianden übernahm eine solche identitätsstiftende Funktion. Nachdem sich die Herren von Hamm, die von der gleichnamigen Burg an der Prüm stammten, in ihrer Burg Vianden niedergelassen hatten, benannten sie sich nach ihrem neuen Sitz. Zeitgleich mit dem Ausbau der Burg zur Wohnburg am Ende des 11. Jahrhunderts findet sich im Jahr 1096 in den Quellen erstmals ein Gerhard von Vianden (*Gerardus de Vienna*) (Beyer 1860: 447, Nr. 390).

Der Ausbau der Burg Vianden im 12. und 13. Jahrhundert mit der Doppelkapelle, der Galerie und dem prächtigen Palasgebäude in einer Flucht orientierte sich am Vorbild der salisch-staufischen Reichsarchitektur. Ein typisches Beispiel dieses imperialen Bautyps ist die Kaiserpfalz in Goslar. Hier finden sich ebenfalls eine doppelstöckige Kapelle mit polygonalem Grundriss, eine offene Galerie und ein Palas in einer Linie (vgl. Knapp 2008: 55ff.). Ob die Goslarer Pfalz das direkte Vorbild für die Burg Vianden war, lässt sich nicht beweisen. Aber die Parallelen lagen für die Zeitgenossen auf der Hand. Mit diesem architektonischen Zitat positionierten sich die Grafen von Vianden als staufische Parteigänger und als Reichsfürsten ersten Ranges (vgl. Margue 2012: 1572f.).

Der repräsentative Ausbau der Burg schuf auch die Bühne für eine höfische Kultur, die fester Bestandteil adeliger Identität im Mittelalter war. Welche Feste sich auf Burg Vianden abspielten, erfahren wir in der Lebensbeschreibung der Yolanda von Vianden aus dem späten 13. Jahrhundert (vgl. Moulin 2009). Die junge Tochter von Graf Heinrich I. und Margarethe von Vianden schlug eine standesgemäß arrangierte Heirat aus, entsagte dem höfischen Leben und trat 1248 gegen den Willen ihrer Eltern in das Dominikanerinnenkloster Marienthal ein. Um die Verzichtleistung Yolandas zu unterstreichen, schildert ihr Biograf Hermann von Veldenz die höfischen Feste auf Burg Vianden in prächtigen Farben, so z.B. die Hochzeit von Yolandas Bruder Friedrich mit Mathilde von Salm im Jahr 1247 (vgl. Moulin 2009: 267ff., v. 5277-5324). Die Weigerung Yolandas, sich an dieser Feier zu beteiligen und wie alle anderen ausgelassen zu tanzen, markiert den Bruch mit ihrer bisherigen adeligen Lebenswelt zugunsten eines Daseins in klösterlicher Armut und Demut. Stellvertretend für diese beiden mittelalterlichen Lebensentwürfe stellt der Autor des Yolanda-Epos die prächtige Adelsburg Vianden und das bescheidene Kloster Marienthal einander gegenüber (vgl. Margue 2001: 106ff.).

Bis zum Ende der Grafschaft behielten die Viandener Burgen ihre Funktion als symbolische Mittelpunkte von Herrschaft im Sinne Foucaults bei. Sie waren nicht nur politische und wirtschaftliche Zentren, in ihnen vollzogen sich symbo-

liche Rechtshandlungen, die für die adelige Herrschaft des *Ancien Régime* von zentraler legitimierender Bedeutung waren (vgl. Foucault 2006a: 31f.). Deutlich wird dies im Jahr 1683 beim Amtsantritt Prinz Johanns von Isenghien¹⁴, den Ludwig XIV. im Kampf gegen Wilhelm III. von Oranien vorübergehend als Graf von Vianden installieren konnte (vgl. Milmeister 2003: 210ff.). Von der Übergabe der Grafschaft Vianden an den Prinzen von Isenghien am 9. August 1683 ist ein ausführliches Protokoll überliefert (vgl. Bassing 1913: 1ff.). An diesem Tag versammelte der Gesandte Ludwigs XIV. den Bürgermeister, die Richter und Schöffen der Stadt Vianden sowie die Vertreter sämtlicher Meiereien und alle weiteren Amtsträger der Grafschaft auf der Burg Vianden. Dort verbot er ihnen, in Zukunft Weisungen des abgesetzten Grafen Wilhelm III. von Oranien entgegenzunehmen, und gebot ihnen, ab sofort nur ihrem neuen Herrn, dem Prinzen Johann von Isenghien, zu gehorchen. Dann übertrug er dem Junker Gabriel Lefebvre von Bierbais, der den abwesenden Prinzen von Isenghien vertrat, die Grafschaft Vianden mit den Herrschaften Dasburg und St. Vith. Der Vertreter des französischen Königs händigte ihm die Schlüssel von Burg, Vorstadt und Stadt Vianden aus, zündete in einem Kamin der Burg ein neues Feuer an und übergab Lefebvre vor den Toren der Stadt symbolisch ein Stück Erde stellvertretend für die gesamte Grafschaft. Anschließend entthob er im Rathaus von Vianden sämtliche Richter, Schöffen und Bürgermeister der Stadt und der sieben Meiereien ihrer Ämter, um sie gleich darauf im Namen des Prinzen von Isenghien wieder einzusetzen. Zum Abschluss begab sich die Versammlung in die Pfarrkirche von Vianden, wo Gabriel Lefebvre stellvertretend für den Prinzen einen Eid darauf schwor, die Grafschaft gottgefällig zu regieren und die Rechte der Untertanen zu wahren. Drei Tage später wurde für die Herrschaften St. Vith und Bütgenbach nochmals eine analoge Übergabezeremonie vollzogen (KHA C2, Nr. 123).

Die Burg Vianden fungierte bei der Amtsübergabe als *pars pro toto* für die gesamte Grafschaft. Auf der Burg wurden die gräflichen Amtsträger versammelt und auf ihren neuen Herrscher eingeschworen. Hier wurde für den neuen Hausherrn ein Feuer im Kamin angezündet, hier nahm dieser bzw. sein Stellvertreter die Schlüssel der Stadt entgegen. Prinz Johann von Isenghien konnte sich allerdings nur knapp 14 Jahre als Graf von Vianden halten. Nach dem Frieden von Rijswijk von 1697 musste Ludwig XIV. die besetzten Gebiete in den Niederlanden räumen. Im Februar 1698 nahm Wilhelm III. von Oranien, inzwischen auch König von England, die Grafschaft Vianden mit den Herrschaften Dasburg, St. Vith und Bütgenbach wieder in Besitz (vgl. Milmeister 2003: 219f.).

3.3.4 Fazit

Michel Foucault hat seinen Souveränitätsbegriff zwar anhand des absolutistischen Territorialstaats im 17. und 18. Jahrhundert entwickelt (Foucault 2006a: 27ff.),

seine Überlegungen zu Herrschaftstechniken, Sicherung des Territoriums, juristisch erzieltem punktuellen Gehorsam und Machtsymbolik lassen sich aber auch gewinnbringend auf die Burgengeschichte des Mittelalters anwenden.

Ausgehend von ihren Burgen konnten die Viandener Grafen im Laufe der Jahrhunderte durch Souveränitätspraktiken einen herrschaftlichen Raum schaffen. Der Kernbereich bildete sich entlang der Süd/Nord-Achse mit dem Stammsitz Vianden und den drei weiteren Amtsburgen Dasburg, St. Vith und Bütgenbach. Hier waren der herrschaftliche Zugriff auf die Bewohner durch die Einziehung und Kontrolle der grundherrlichen Abgaben am stärksten. Durch die Amtsmänner und Meier wurde dieser Zugriff institutionell verfestigt. Umschlossen wurde dieser Kernraum von den vorgelagerten Burgen der Viandener Nebenlinien Schönecken, Hamm, Neuerburg, Klerf und Salm. Den äußeren Ring bildeten die Lehensburgen und Offenhäuser Schleiden, Neuenstein, Dudeldorf, Brandenburg, Fels, Schengen und Sterpenich. Sie markierten einen Bereich des gräflichen Einflusses, in dem benachbarte konkurrierende Herrschaften nicht uneingeschränkt gegen die Viandener Interessen agieren konnten.

Ein disziplinarischer Zugriff auf die Bewohner erfolgte an Gerichtstagen auf der Burg, bei Frondiensten, welche die Untertanen dort verrichten mussten, und bei den Vorladungen zur Feststellung der Abgabenhöhe. Jedoch erzielten die Grafen dabei oft nur einen punktuellen Gehorsam. Dies zeigt etwa die Doppelrolle der Meier, die zwar Amtswalter der Grafen waren, in der Praxis aber auch die Interessen der Untertanen und nicht zuletzt ihre eigenen vertraten.

Schließlich waren die Viandener Burgen und besonders der Stammsitz Quelle und Bestandteil adeliger Identitätswürfe. Von der Burg Vianden ging der Name auf die Dynastie und auf die Grafschaft über. Auch die Nassauer und Oranier führten ihn nach 1417 unter ihren zahlreichen Herrschertiteln. Die Architektur der Burg verkörperte ein reichspolitisches Programm und wies die Viandener als Anhänger des staufischen Kaiserhauses aus. Die Viandener Burg wurde von der zeitgenössischen Literatur als Inbegriff höfischer Adelskultur und als Gegenpol zum klösterlichen Lebensideal beschrieben. Auf der Burg manifestierte und legitimierte sich bis in die Neuzeit adelige Herrschaft durch symbolische Rechtshandlungen.

Quellenbedingt standen bei dieser Analyse das Akteurshandeln und die Perspektive der adeligen Herrscher und ihrer Funktionsträger im Vordergrund. Die Erstellung des Abgabenverzeichnisses von 1615 zeigt aber, dass auch in vordemokratischen Herrschaftssystemen die Untertanen keineswegs nur passive Befehlsempfänger waren. Herrschaft war im *Ancien Régime* häufig ein Aushandlungsprozess zwischen Herrschern und Beherrschten, der nicht selten auf Augenhöhe erfolgte.

Quellen

- Archives Nationales du Luxembourg (ANLux), fonds LV: comté de Vianden, Nr. 114, 192, 335, 348, 430, 457, 469.
- Bassing, Theodor (1913): Quelques documents relatifs à la prise de possession de la ville, du château, de la terre et du comté de Viandan, ainsi que des seigneuries en dépendantes, de St. Vith, Dasbourg et Butgenbach, par la Maison d'Isenghien, Luxembourg: Fr. Burg-Bourger.
- Beyer, Heinrich (1974 [1860]): Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, Band 1: Von den ältesten Zeiten bis 1169, Aalen: Scientia-Verlag.
- Estgen, Aloyse/Pauly, Michel/Pettiau, Hérold/Schroeder, Jean (2009): Die Urkunden Graf Johanns des Blinden (1310-1346), Teil 2: Die Urkunden aus den Archives générales du Royaume, Brüssel (= Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit, Band 11; Publications du Cludem 22) Luxembourg: Cludem.
- Koninklijk Huisarchief Den Haag (KHA), C2: Graafschap Vianden, Nr. 22, 66, 72, 123.
- Milmeister, Jean (1993): »Inventaire de documents concernant la ville et le comté de Vianden«, in: Ous der Veiner Geschicht 11, S. 91-101.
- Moulin, Claudine (2009): Bruder Hermann von Veldenz: Leben der Gräfin Yolanda von Vianden. Textgetreue Edition des Codex Mariendalensis (= Beiträge zur luxemburgischen Sprach und Volkskunde, Band 36), Luxembourg: Imprimerie Centrale S.A.
- Vannérus, Jules (1919): »Le premier livre de fiefs du comté de Vianden«, in: Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 59, S. 219-338.
- Vannérus, Jules (1928): »Les biens et revenus domaniaux du comté de Vianden au XVIIe siècle«, in: Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 62, S. 33-158.
- Wampach, Camille (1940): Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit, Band 4 (Die letzte Regierungszeit des Grafen Heinrich des Blonden bis zu seinem Tode am 24. Dezember 1281 umfassend), Luxembourg: Editions Saint-Paul.

3.4 BIOGAS – MACHT – RAUM. ZUR KONSTRUKTION VON ENERGIEREGIONEN IN GRENZRÄUMEN

Fabian Faller

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist mittlerweile allgemein anerkannt als ein vielversprechender Weg, um einige der großen gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit anzugehen, wie den Klimawandel, Fragen der Ressourceneffizienz oder Aspekte sozialer Gerechtigkeit. Der effektivste und effizienteste Ansatz, um erneuerbare Energien zu nutzen, sind dezentrale Erzeugungssysteme. Diese können flexibel an regionale Bedarfe und damit an den jeweiligen Kontext angepasst werden und regionalwirtschaftliche Impulse setzen. Zudem sind Anlagen der erneuerbaren Energieerzeugung vom Investitions- sowie vom Planungs- und Unterhaltsaufwand her weniger komplex als Großinfrastrukturen wie bspw. Kohlekraftwerke. Dadurch können weniger professionalisierte und damit auch zivilgesellschaftliche lokale und regionale Akteursgruppen im Energiesektor aktiv werden. Unmittelbar mit diesen Aspekten verbunden ist die Frage nach den räumlichen Auswirkungen solcher Prozesse: Was sind Gewinner- und Verlierer-Regionen? Wo profitiert wer und auf welche Weise von der Nutzung ›grüner Energie?‹

Diese Fallstudie beschäftigt sich mit einer Dimension der Energiedebatte, die hinter solchen Fragen liegt: den Prozessen der Regionalisierungen, die mit jedem ›Wer‹ und ›Wo‹ verbunden sind. Sie behandelt die Energiegewinnung aus Biomasse, insbesondere die Biogaserzeugung in kleinen und mittelgroßen Anlagen, wie sie häufig in landwirtschaftlichen Betrieben praktiziert wird. Die Untersuchung stützt sich dabei auf 17 Interviews mit Anlagenbetreibern¹⁵, die im Großherzogtum Luxemburg und im westlichen Rheinland-Pfalz tätig sind.

Unter Regionalisierungen werden dabei in Anlehnung an Benno Werlen (1999; 2007; 2010a; 2010b) und Anssi Paasi (2004 und 2011) Konstitutionsprozesse von Gesellschaften und ihren Geographien¹⁶ verstanden. Diese Prozesse umfassen diverse Praktiken der (Re-)Produktionen und Transformationen der ›Situation‹ (Ereignisse, Verhaltensmuster, historische Begebenheiten)¹⁷, neue Grenz(be)ziehungen und damit Prozesse des kontinuierlichen und performativen *Borderings* (vgl. Abschnitt 2.1). Die Situation des Energiesektors resultiert aus jenen sozialen Praktiken, die in direktem Zusammenhang stehen mit der Pro-

15 | Alle Interviewten waren Männer und für den operativen Betrieb der Biogasanlage zuständig. In allen Interviews sprachen diese explizit von »meiner Frau«, die für die betriebswirtschaftlichen und buchhalterischen Angelegenheiten verantwortlich war.

16 | Diese Geographien sind Ergebnis und Bedingung individueller wie kollektiver Handlungen und Interpretationen, Aushandlungsprozesse und Praktiken.

17 | Zum Begriff ›Situation‹ vgl. Abschnitt 2.1, der auf Goffman (1974) Bezug nimmt.

duktion und Nutzung von Energie. Das Augenmerk der Fallstudie richtet sich daher auf Praktiken der Energiewende und wie diese ein wie auch immer gestaltetes ›Soziales‹ (re-)produzieren. Auf diese Weise gelangen Machtfragen in den Blick: Welche Normierungen und Raumpolitiken sind in Regionalisierungsprozessen der Energiewende eingebettet und wie werden diese wirksam? Mit einer machtanalytischen Perspektive auf Regionalisierungen wird diese Frage über das Verhältnis der Dimensionen Souveränität und Disziplin zur Gouvernementalität (vgl. Abschnitt 3.1) beantwortet.

Die folgende Analyse des empirischen Materials zielt darauf ab, die Erzeugung von sogenannten ›Energeregionen‹ als Konstrukt gesellschaftlicher Aushandlung zu verstehen. Es werden juristische Machtformen und Normationen verschiedener Akteure beleuchtet und wie sich diese auf die Praktiken der Betreiber von Biogasanlagen auswirken; wie sich Souveränität und Disziplin in den Praktiken der Biogasbranche widerspiegeln, sich gouvernemental rückbinden, wie Energeregionen strukturell affirmativ (re-)produziert werden. Daneben sollen Energeregionen als individuelle Wahrnehmungen und Handlungsgrundlagen begriffen werden, die von ökonomischen und politischen Akteuren artikuliert und in den alltäglichen Praktiken wirksam werden. So sollen normalisierende Muster der Energiewende im Sinne von Sicherheitsdispositiven aufgedeckt und untersucht werden, wie sich diese als Phänomen der ›Zirkulation‹ innerhalb der Biogasbranche konstituieren und reproduzieren.

3.4.1 Raumpolitiken und Normierungen der Energiewende im Grenzgebiet von Luxemburg und Rheinland-Pfalz

Territorialer Ausgangspunkt des Forschungszusammenhangs, in den diese Fallstudie eingebettet ist, ist die sogenannte Großregion¹⁸. In diesem Gebiet befinden sich im September 2013¹⁹ 266 Biogasanlagen mit einer Erzeugungskapazität von etwa 420 MW²⁰. Ca. je ein Drittel der Energie wird von Anlagen in Wallonien und Lothringen erzeugt, etwa 20 % kommen aus Rheinland-Pfalz, 6 % aus Luxemburg und 1 % aus dem Saarland, wobei dies in keiner Weise dem Bestand an ins-

18 | Die Großregion besteht seit 1998 und zielt auf die Zusammenarbeit von institutionellen Akteur/-innen aus dem Saarland, Rheinland-Pfalz, Luxemburg, Lothringen und Wallonien (vgl. www.granderegion.net, eingesehen am 19.09.2013; Wille 2012: 106ff.).

19 | Stand: 19. September 2013, Daten: Länderarbeitskreis Energiebilanzen RLP (2013); Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2013); Institut national de la statistique et des études économiques du Grand-Duché du Luxembourg (STATEC) (2013); Institut wallon de l'évaluation, de la prospective et de la statistique (IWEPS) (2013); Institut national de la statistique et des études économiques (INSEE) (2013).

20 | Zum Vergleich: das Kernkraftwerk in Cattenom (drittgrößtes in Frankreich): 5.448 MW; das Pumpspeicherkraftwerk in Vianden (drittgrößtes in der EU): 1.096 MW; der Windpark Wörrstadt (größter in Rheinland-Pfalz): 55,5 MW.

tallierten Anlagen entspricht. Über zwei Drittel der Anlagen stehen in Rheinland-Pfalz, knapp über 10 % je in Luxemburg und Wallonien, 6 % im Saarland und 2 % in Lothringen. Diese Diskrepanz von Erzeugungskapazität und installierten Anlagen ist vorrangig mit der Kleinteiligkeit der Erzeugung in Rheinland-Pfalz und Luxemburg zu erklären, wo ein Großteil der Anlagen eine Leistung bis zu 500 kW erbringt. Die Betrachtung der Anlagenstandorte zeigt darüber hinaus, dass eine Konzentration im westlichen Rheinland-Pfalz und in Luxemburg festzustellen ist, wohingegen in Lothringen, aber auch in Wallonien, die Anlagen weit verstreut stehen (vgl. Abb. 1). Ziel der nachfolgenden Analyse ist es, zu klären, welche Prozesse zu dieser Konzentration in Luxemburg und im westlichen Rheinland-Pfalz geführt haben. Dafür werden mit besonderem Augenmerk auf die Betreiberseite verschiedene Raumpolitiken und Normierungen im Verhältnis zur Gouvernementalität beleuchtet.

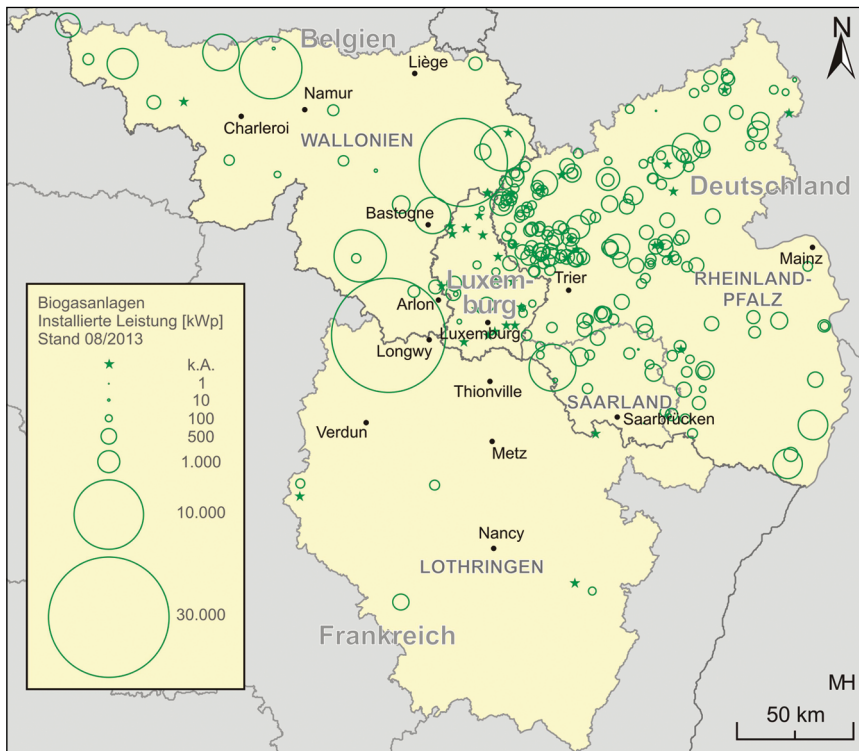


Abbildung 1: Standorte von Biogasanlagen in der Großregion (Entwurf: Fabian Faller, Umsetzung: Malte Helfer)

Normsetzung und Normierung durch staatliche Politiken mit Biogasbezug

»Dass Macht die Kontrolle der Energie voraussetzt, kann nicht oft genug wiederholt werden. [...] Jeder Bereich der Energiewirtschaft steht in intensiver Wechselbeziehung mit der Politik« (Brücher 2009: 33).

Der Energiesektor ist stark von politischer Steuerung geprägt. In Folge der Liberalisierung des europäischen Energiemarktes seit 1996 haben sowohl die *Europäische Union* als auch die einzelnen Mitgliedstaaten kontinuierlich an dessen politischer Steuerung gearbeitet. So gibt es heute alleine für den Biogasbereich in der EU und in Luxemburg zehn, in der Bundesrepublik Deutschland sogar 31 verschiedene Verordnungen, Richtlinien und Gesetze. Hinzu kommen weitere staatliche Rahmenwerke, wie bspw. Bau- oder Steuergesetze, Nutzungsverpflichtungen oder Investitionsbeihilfen. Die Nationalstaaten sowie die EU sind offensichtlich ›Souveräne der Energie‹, was auch in den geführten Interviews durchgängig angesprochen wird:

»Die ganze Biogasgeschichte ist ein Politikum. Wenn das der Politik nicht mehr passt, dann werden die Rahmenbedingungen so verändert, dass es uninteressant wird oder dass es irgendwo entweder gefördert wird oder dass es bestraft wird« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

Hier wird die juristische Machtausübung und Normation (supra-)staatlicher Akteure deutlich, die durch Gesetze eine ordnende Struktur aufbauen, die der binären Codierung Erlaubt/Verboten folgt und Sanktionen an unerlaubte Praktiken koppelt. Solche Normsetzungen sind Praktiken, mit denen Akteure Energieregionen gezielt einrichten, unterscheiden, kategorisieren, hierarchisieren und zueinander in Beziehung setzen. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Normen *per se* befolgt werden bzw. dass die Biogaserzeuger die normierte Energieregion im Sinne der Selbsttechnologien zwangsläufig aufgreifen. Vielmehr scheint interessant zu betrachten, wie die Normierungen in Praktiken durchschlagen bzw. gouvernemental rückgebunden werden und damit alltägliche Regionalisierungen angestoßen werden. Denn da sich die angesprochenen Politiken vorrangig auf Nationalstaaten beziehen, erscheinen diese für die Erklärung von lokalen Prozessen in Grenzräumen wenig aufschlussreich. Daher werden im Folgenden diese mehr oder weniger offensichtlichen Formen der Machtausübung durch Normierung den gouvernementalen Prozessen gegenübergestellt, die im lokalen, grenzüberschreitenden Kontext Energieregionen konstituieren.

Zum Verhältnis von Souveränität und Gouvernementalität im Kontext der Biogaserzeugung

Das Verhältnis von Souveränität und Gouvernementalität im Kontext der Biogaserzeugung spiegelt sich insbesondere in den strukturell affirmativen Praktiken der Biogaserzeuger wider: Wie gehen sie mit ›dem Gesetz‹ um und wie konstituiert sich dadurch eine Energieregion? Dieser Prozess der Aushandlung zwischen jurisdiktorischer Macht und Selbststeuerung wird entlang folgender Fragen untersucht:

- Welche Gesetze und Vorschriften werden von den Biogaserzeugern als entscheidend benannt/wahrgenommen?
- Wie wird das, was erlaubt und nicht erlaubt ist, wahrgenommen und wie wird danach entschieden/gehandelt?
- Welche Gesetze und Vorschriften werden als unumgehbar dargestellt?

Erste Einblicke in das Verhältnis von Souveränität und Gouvernementalität können über Aussagen der Befragten gewonnen werden, die auf die Bedeutung von Normsetzungen eingehen. In Rheinland-Pfalz wird von ihnen besonders die Bedeutung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) hervorgehoben. Einige Interviewte stellen den unterstützenden Charakter des EEG bezüglich der Entscheidung zum Betrieb der Anlage dar:

»Die Pläne waren schon soweit geschaffen. Als dann 2004 das neue EEG kam, haben wir uns direkt entschieden, doch in die Biogasbranche einzusteigen, weil es sich da für uns einfach wirtschaftlich dargestellt hat« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

»Das hat uns gut gefallen mit dieser festen Einspeisevergütung über 20 Jahre hinweg. Und der Arbeitsaufwand, den die Anlage macht, ist auch übersichtlich gewesen und dadurch kam der Entschluss« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

Für andere war oder ist das EEG samt seiner Nebenregelungen sogar eine notwendige Bedingung für den wirtschaftlich darstellbaren Betrieb der Biogasanlage.

»Ohne diese Förderung durch das EEG wäre ja Biogas nicht wirtschaftlich, sagen wir mal so. Das gilt ja nun für alle Erneuerbaren, das gilt für Photovoltaik und für Wind ja genauso« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

»Ohne Güllebonus muss ich sagen, das wäre schon sehr eng. Wir verlieren dann gleich mal so um die 60.000 Euro. Und die ganze Betriebskalkulation auch mit dem Kuhstall, alles basiert letztendlich auf den Auszahlungspreisen, wie wir sie momentan haben. Meine Einnahme ist ja fest« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

Mit dem EEG wurden Anreize zum Bau von Anlagen gesetzt, die die sozio-materielle Situation im Untersuchungsgebiet veränderten: Anlagen entstehen, Netz-

werke zwischen Betreibern bilden sich, es gibt ›Raum‹ für Erfahrungsaustausch und Diskussion (siehe unten). Neben der Diskussion von Marktanzreizprogrammen werden von den Befragten häufig Genehmigungsverfahren thematisiert. Diese werden betreiberseitig als restriktiv und obligatorisch aufgefasst, was die Machtlogik der Souveränität über jene der Selbstregulierung stellt:

»Wenn du für eine Gastankstelle hier eine Genehmigung willst, das ist schlimmer, als wenn du Cattenom [Kernkraftwerk im nahegelegenen Frankreich] errichten willst« (männlich, Luxemburger, Luxemburg).

»Die Genehmigungsverfahren sind halt unmöglich. Dann reicht man das ein und dann kommt nichts. Dann ruft man an und irgendwann kommt dann Papier, da steht drauf: ›Das musst du noch nachreichen, das musst du erklären und so.‹ [...] Bis das wieder zusammengestellt ist: wieder so viel Wochen weg. Dann geht das rein, dann wieder nichts. [...] Und die Auflagen sind so hoch, es wird immer mehr, es kommt immer hinzu. [...] Wenn ich nicht einfach irgendwann sage zu dem Bauunternehmer: ›So, jetzt legen wir los!‹ dann mache ich nichts. Da kommen immer wieder Leute, die stehen auf und sagen: ›Bei mir musst du auch noch! Und dann musst du noch hier und was machst du da?‹ Aber wenn man dann einen Antrag einreicht ... Stille. Das ist das größte Problem, das ist größer, als dass ich das *Invest* nicht zurückbezahlen kann. Das ist wirklich ganz schlimm« (männlich, Luxemburger, Luxemburg).

»Aber was sich in der Zeit entwickelt hat, mittlerweile an Auflagen für Gewässerschutz, an Auflagen für die eingesetzten Materialien, an Auflagen, was den TÜV [Technischer Überwachungsverein] anbelangt. Wir waren am Bauen und dann ging die erste Biogasanlage mal hoch und schon ging das los: ganz andere Anforderungen an Brandschutz, an bauliche Gegebenheiten, dann Berufsgenossenschaft, Explosionsschutz. Jede Woche ging ja irgendwas irgendwo in der Republik schief und jedes Mal kamen dann neue Dinger. Vieles ist sinnvoll, muss man einfach sagen, aber manches ist dann auch vollkommen überzogen. Da muss jedes Baumaterial irgendwie 'ne Zulassung von dieser Berliner Prüfstelle für Materialien haben, die es nicht gibt für alles, sonst kriegt man keine Genehmigungen« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

Was hier angesprochen wird, ist das Verhältnis von Souveränität und Gouvernamentalität: die Differenzierung von Erlaubtem und Nicht-Erlaubtem und daraus abgeleitete Praktiken und resultierende Regionalisierungsprozesse. Einerseits liegt dieses Verhältnis in den eben erläuterten staatlichen Rahmenwerken. Andererseits spiegelt es sich auch in nicht-staatlich-regulativen Normierungen oder politischen Willensbekundungen wider.

»Wir machen hier Milch. Wir werden auch weiterhin Milch erzeugen. Und ich bin froh, dass ich über den Weg Biogas eine Alternative gefunden habe. So wie jetzt der Stand der Din-

ge ist, wie es politisch gewollt ist, werden wir dieses zweite Standbein weiter ausbauen« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

Hier wird deutlich, dass der Interviewte seine individuelle Unternehmenspolitik als Normalzustand empfindet, die aber zugleich von staatlicher Politik abhängt; Souveränität und Selbststeuerung werden wie selbstverständlich nebeneinander gestellt. Dies ist auch in Projektkontexten festzustellen, wenn eine einzelne Anlage in ein größeres Verbundprojekt eingebettet und damit einem größeren strategischen Konzept zugeordnet ist. Dieses konstituiert eine spezifische Situation und führt Begrenzungen ein, die der Betreiber selbst aber als unproblematisch betrachtet:

»Wir müssen jetzt momentan nicht, wir können auch durch das Projekt nichts Großes ändern. Jetzt müssen wir erstmals den Ablauf abwarten, bis es abgeschlossen ist, aber dann können wir noch mal tätig werden« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

Vergleichbare Argumentationsmuster sind in diversen Interviews auch bezüglich anderer Aspekte festzustellen. So wird bspw. beim Rohstofftransport das Argument regionaler Erzeugung nahezu durchgängig genutzt, um einen Normalzustand darzustellen, der auch befolgt sowie praxislogisch gerechtfertigt wird:

»Allein von der Flächenabhängigkeit ist es ja eine regionale Sache. Ich kann keine Biogasanlage machen, die 100 Kilometer im Umkreis Flächen bewirtschaftet. Das geht nicht, weil es einfach zu teuer wird und das ist auch nicht Sinn der Sache.«

»Aber das gibt es dann trotzdem, wenn Sie hier irgendwie nichts finden?«

»Ich meine dann muss man eben Alternativen suchen, ich kann nicht die Biogasanlage leerlaufen lassen. Das geht nicht. Weil, ich sehe leider das Problem, wenn ich die nicht genug füttere, dann falle ich erst mit der Leistung runter und dann brauche ich auch nochmal, nehmen wir mal an ich bekomme dann nach zwei bis drei Wochen, bekomme ich dann mal genug Substrat, dann brauche ich auch nochmal vier Wochen, bevor ich sie wieder da hab'. Das bringt nichts. Das eine Mal Substrate von weiter weg, das war ein Notfall, das war wirklich ein Notfall« (männlich, Luxemburger, Luxemburg).

Was hier bereits anklingt, ist die Bedeutung sozialer Normen für die Praktiken der Anlagenbetreiber (»Sinn der Sache« als Gemeinschaftskonstrukt). Die folgende Interviewpassage zeigt, wie soziale Normen und nachbarschaftliche Erwartungshaltungen dazu führen, dass der Anlagenbetreiber einen anderen als den ursprünglich bevorzugten Standort wählt:

»Wir hatten hier auch keine Bürgerinitiative, die protestiert hat. Wir hätten Fläche genug gehabt um die Anlage direkt am Hof zu realisieren. Nur aus mehreren Gründen wollte ich das nicht haben. Alles, was wir für die Anlage brauchen, muss dann hier durch das Dorf durch und zu der Anlage geschleppt werden. Die gesamte Gülle denselben Weg hoch. Das wäre

für die Dorfstraße eine enorme Verkehrsbelastung geworden. Auch eventuelle Geruchsbelastungen sind da oben zu fast 100 % ausgeschlossen, schon allein von der Windrichtung her. So, das war auch jedem hier im Dorf ganz klar von Anfang an und deswegen war das gar kein Problem« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

Der letzte hier zu behandelnde Aspekt des Verhältnisses von Souveränität und Gouvernementalität geht auf die affirmative Akzeptanz von Normierung ein. Diverse Gesetze, Vorschriften oder Standards werden als unumgänglich bezeichnet, die Energieregion wird somit reproduziert. Besonders im Hinblick auf den Güllebonus und die bundesdeutsche Anforderung, eine Gasfackel zu besitzen, spiegelt sich dieses Verhältnis in den Interviews häufig wider:

»Mit diesen 30 % Gülle beim Substrat. Also da hatten wir auch schon mit dem Umweltgutachter gesprochen: ›Wie sieht das denn aus, wenn da irgendwann ein technisches Problem ist und ich kann dann heute nichts da reintun?‹ ›Das darf einfach nicht sein‹, sagte er. [Ich kann nicht sagen:] ›Tust du halt am nächsten Tag das Doppelte rein und dann ist das auch okay.‹ Ne. Nein, das muss jeden Tag über 30 %. Diese Gesetze bestehen und die müssen dann eingehalten werden« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

»Wir müssen jetzt, das haben wir jetzt gekauft, eine Gasfackel nachbauen. Das halte ich zwar nicht unbedingt für die sinnvollste Sache, weil wir sie nicht brauchen, wir müssen sie vom Gesetzgeber her ab 1.1.2014 haben« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

»Und wir hatten ja den Druck. Zum 31.12. mussten wir den Motor am Laufen haben, weil nach dem 1.1.2007 durften wir kein Heizöl mehr einsetzen, da hätten wir den Status verloren« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

Es zeigt sich, dass die eingangs diskutierten Normierungen in der Praxis effektiv zirkulieren und punktuellen Gehorsam befördern. Sie werden eingehalten, »weil es eben so ist«, oder da sonst mit Sanktionen gerechnet wird. Die wie selbstverständliche Akzeptanz der Normierung in den Selbsttechniken kann als optimierte Beherrschung eines Territoriums interpretiert werden. Dies gilt gleichermaßen für politische wie soziale Rahmenbedingungen. Investitionsentscheidungen und die Standortwahl für Biogasanlagen reflektieren somit diverse Aushandlungsprozesse der Akteure. Insbesondere die letztzitierten Interviewsequenzen deuten aber auch auf einen weiteren Aspekt hin: die Frage nach Disziplin und deren Verhältnis zur Gouvernementalität.

Zum Verhältnis von Disziplin und Gouvernementalität im Kontext der Biogaserzeugung

Disziplin zielt auf Kontrolle und Überwachung, Moralisierung- und Besserungsmaßnahmen; sie konzentriert, zentriert und schließt ein. Sie strebt nach der Regelung jeder Kleinigkeit (vgl. Foucault 2006: 74). Gouvernementalität (Selbsttechniken oder Sicherheitsdispositive) hingegen ist auf Mittelwerte oder Normalverteilungen gesellschaftlichen Regierens ausgerichtet, auf Normalisierung oder *laissez faire*, um Erwünschtes zu fördern und Unerwünschtes zu begrenzen (Phänomen der Zirkulation, vgl. ebd.). Wie kommen diese scheinbar gegensätzlichen Dimensionen zusammen?

Das Verhältnis von Disziplin und Gouvernementalität im Kontext der Biogaserzeugung spiegelt sich insbesondere in den subversiven Konstitutionsleistungen der Biogaserzeuger wider: Statt die Energieregion affirmativ zu (re-)produzieren, geht es hierbei um Transformationen der Situation, um die Aushandlungen zwischen Disziplin und *Gouvernementalität*. Deren Analyse zielt auf die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie nehmen Biogaserzeuger Kontrolle wahr, wie urteilen sie über diese?
- Welche Handlungsoptionen werden als ›normal‹ aufgefasst?
- Welche ›Umgehungen‹ finden statt?

Transitionen können, wie in Abschnitt 2.1 dargelegt, auch als Ambiguitäten, Verwischungen oder Nivellierungen von Unterschieden begriffen werden. Das daraus resultierende Niemandsland der Unbestimmtheit ermöglicht den Akteuren kreativ zu werden: bspw. für alternative Selbsttechniken im Verhältnis zur Disziplin oder für individuelle Interpretationen rechtlicher Rahmenbedingungen. Solche Bereiche des Dazwischen sind notwendig, um zwischen den einander angrenzenden Kategorien ›Disziplin‹ und ›Gouvernementalität‹ zu vermitteln. Kontrolle wird von den Interviewten in diversen Dimensionen thematisiert:

»Und die Überwachung, noch viel schlimmer wie in der Landwirtschaft!« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz)

»Ich habe letztes zu meiner Frau gesagt: ›Wir müssen unbedingt noch mal einen zweiten Aktenschrank kaufen, in den einen passt einfach nicht mehr alles rein.‹ Ohne Papierkram läuft nichts mehr. Und ich sage, der Papierkram ist ja nur dafür gut, dass man kontrolliert werden kann, sage ich dann immer, nicht?« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz)

Die Kontrolle wird als einschränkend aufgefasst, womit sie ihr Ziel der Normierung erfüllt. Damit stimuliert sie aber ebenso spezifische Reaktionen und Selbsttechniken des Regiertwerdens, die in privatwirtschaftlichen Beziehungen eine Rolle spielen. Die Interviewpartner schildern ausnahmslos, dass in der Zusam-

menarbeit mit großen Unternehmen v.a. vertragliche Sicherheit notwendig sei, wobei dies für Landwirte oftmals eine ungewohnte Erfahrung ist:

»Wir haben auch festgestellt, wenn wir mit den Firmen, die da von oben runterkommen... Bei uns war es immer noch so, wir brauchten nicht alles aufzuschreiben: Gesagt, getan. Ein Mann, ein Wort. Bei denen stimmt das alles nicht. Generell nicht. ›Wo steht das? Wo steht das geschrieben? Wenn das nirgends steht, brauchen wir nichts zu machen!« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

Das Zitat spiegelt Formen der Kontrolle in der Selbst- und Fremdsteuerung der Betreiber wider. Verträge werden von Firmen genutzt, um Sicherheit herzustellen und eigene Handlungen ein- oder auszuschließen; sie dienen Unternehmen, die nicht lokal verankert sind (»von da oben«), als Mediationsinstrumente zwischen Disziplin und Gouvernementalität. Außerdem ermöglichen sie eine effektive Zirkulation der Praktiken und damit der Ausbreitung von Technologien und Wissen (sozio-technische Regionalisierung). Die Abgrenzung gegenüber »denen da oben« trägt zu einer Identitätsbildung bei. Das im Zitat hervorgehobene »Wir« kann im vorliegenden Fall als ein wichtiges Kriterium für die Dichte an Biogasanlagen im Gebiet gewertet werden: Die sozialen Netzwerke in Luxemburg bzw. im westlichen Rheinland-Pfalz sind so ausgeprägt, dass eine gemeinsame Identität sprachlich dargestellt wird – wie auch nachfolgende Argumente zeigen werden. So kann eine professionelle, regional verankerte Identität zur Entwicklung und Stabilisierung der Branche »vor Ort« beitragen. In einer solchen Situation sind Verträge als Kontrollinstrumente allerdings ungeeignet:

»Schriftliche Verträge unter Landwirten ist immer schwierig. Ich meine, wenn das nicht auf Vertrauensbasis geht, dann kann man das sowieso vergessen. Wir hatten hier schon Verträge, wir hatten Lieferverträge gehabt, da haben wir auch nie darauf bestanden, dass wir die erfüllen können. Das bringt auch nichts. Also wenn man hier im Dorf versucht, Verträge durchzusetzen, dann hat man ein Problem, das geht nicht« (männlich, Luxemburger, Luxemburg).

Vielmehr treffen Disziplinierungsinstrumente und *laissez faire* in einer Weise aufeinander, dass für gemeinsames Wirtschaften spezifische Praktiken und Formen der Kontrolle und Sicherheit nötig werden.

»Die Bauern, die anderen, müssen wissen, du bist nicht von denen abhängig. Wenn man sich abhängig macht, und schon ist man in einer gewissen Weise erpressbar. Also, wenn Sie immer auf Rille fahren, es gibt welche, die fangen dann irgendwann an im Mai schon zu gucken: ›Wo ist noch Mais zu verkaufen?!« Und wenn die anderen das mitbekommen, dann ist der Mais im Herbst schon von vorneherein 100 Euro im Hektar teurer« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

Das Wissen über die Situation ermöglicht es den Akteuren die Kontrollmechanismen in den eigenen Praktiken entsprechend zu berücksichtigen. In diesem Prozess der Verhandlung der eigenen Situation liegt ein Moment der Transformation, das auf die wahrgenommenen individuellen Handlungsmöglichkeiten abzielt. So werden eigene Erfahrungen und Handlungsmöglichkeiten wichtig für das Verhältnis von Disziplin und Gouvernamentalität. Vergleichbares wird in folgender Sequenz deutlich, die sich auf die Finanzierung der Anlage bezieht. Hier wird klar, dass das Selbstbild des Betreibers mit der Zuschreibung des Refinanzierungsinstituts nicht übereinstimmt, folglich die Hausbank die Anlage nicht finanzieren kann und so ein anderes Institut die Rolle übernimmt:

»Die Hausbank wollte unbedingt, also wollte unbedingt. Nur die sind dann wieder über ihren Rückfinanzierer gestolpert. Die hatten Bedenken: ›Anlagen in dieser Größe nur bei Landwirten ... Mmh ... bist du sicher Landwirt XY? Kannst du die auch wirklich betreiben, bist du dir sicher, was du da machst?‹ Ich hatte diesen guten Mann von dem Rückfinanzierer zwei Stunden am Telefon und musste mir tatsächlich als Landwirt sagen lassen, ob ich weiß, was ich da betreiben muss auf meinem Acker. Irgendwann habe ich zu dem gesagt: ›Ist gut, Leute. Ihr wisst, was Ihr in Eurer Bank macht, wir wissen, was wir auf unserem Acker machen. Wir lassen es dann sein.‹ Es hat keinen Sinn, es macht keinen Sinn so was« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

Das hier stattfindende soziale *Bordering* ist zugleich ein Rückzug aus dem vertrauten Umfeld und deutet auf eine Umgehung hin, durch welche der Anlagenbetreiber seine Sicherheitsdispositive konstituiert. Die vermeintlichen Kontrollmechanismen des Finanzsektors werden mit Wissensbeständen und Selbstbild kontrastiert und somit ein Normalbild der eigenen Profession produziert. So transformiert sich für den Betreiber die Rolle des Rückversicherers als Instanz hin zu einer Randfigur – die Finanzierung wurde letztlich von einer anderen Bank gesichert. Zugleich ist dieser Fall auch ein Beispiel für die unterschiedlichen Auslegungen von Sicherheitsansprüchen von Banken. Die Finanzierung wird schlussendlich doch ermöglicht. Durch diese Erfahrung und deren Verbreitung in sozialen Netzwerken werden Kontrollmechanismen in der Wahrnehmung aufgelockert. Auch im Hinblick auf gesetzliche Bestimmungen ist dieses Verhalten festzustellen. Ein regulativer Rahmen wird eindeutig identifiziert, dessen Legitimität aber in Frage gestellt. In anderen Fällen wird dessen Nicht-Einhaltung als völlig selbstverständlich aufgefasst und sogar ausdrücklich herausgestellt. Mögliche Konsequenzen werden dabei nicht benannt, vermutlich auch nicht gefürchtet:

»Und dann haben wir auch manipuliert, das können Sie auch ruhig drin lassen [im Interviewprotokoll], mit der Fläche, weil sie kriegen ja sonst keine Genehmigung. Aber das war dann auch noch halb illegal: die Genehmigung war für 180 kW. Aber wir sind dann ab dem Jahr, ab November 2005 sind wir halt eben offiziell mit 180, aber von der Leistung her konnten wir bis 250 kW hochgehen« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

»Wir haben das, ich sag mal, die Genehmigung liegt mit 400 kW vor. Diese 400 kW werden bautechnisch auch umgesetzt. Der Hintergedanke ist aber der: Weil wir zweimal 400 kW an Blockheizkraftwerken haben, die Genehmigung von RWE [Energieversorgungskonzern] auch auf die zwei Mal 400 haben. Wenn wir fertig mit der Bauphase sind, werden wir eine BImSch [Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz] nachreichen und können dann halt eben auch ohne illegalen Betrieb die 800 kW fahren« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

Dieses Nicht-Einhalten spiegelt sich in den Interviews auch bezüglich gesellschaftlicher Aspekte wider. Der Interviewte sieht sich zwar selbst noch als Landwirt und nicht als Energiewirt (er hat z.B. eine hohe Funktion innerhalb des Bauernverbandes inne), dennoch ist die Biogasanlage ein Instrument, um sich gegenüber sozialen Veränderungen abzusichern. Dabei verändert sich sein Umgang mit den eigenen Produkten:

»Wenn die Menschen hier nicht bereit sind, zumindest einen einigermaßen anständigen Preis für unsere Waren zu zahlen, wenn die nicht bereit sind, uns dann auch das dafür zu bezahlen, dass wir gut davon leben können, oder vernünftig davon leben können, dann geht es bei uns in die Biogasanlage« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

Diese fast als Drohung zu verstehende Rechtfertigung zeigt zugleich, wie soziale Normen durch (Selbst-)Technologien umgangen werden können, wie vermeintliche Konfliktpotenziale – je nach Betrachtungswinkel – verschärft oder abgemildert und eigene Praktiken optimiert werden können. Das nachfolgende Zitat zeigt insbesondere die positiven Aspekte dieser Selbststeuerungsmöglichkeiten auf, wobei der Interviewte keine Belege für die These der Verbesserung liefert.

»Damals war das schon die Idee, dass die [Gülle] vergärt wird. Wenn die [Substrate] richtig vergoren sind, da kannst du die normalerweise an die Häuserwand fahren, also da hast du kein Problem [mit Geruchsbelästigung der Anrainer]« (männlich, Deutscher, Rheinland-Pfalz).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Verhältnis von Disziplin und Gouvernementalität auf unterschiedlichen Ebenen gelagert ist und meist in subtilen bis impliziten Wahrnehmungen liegt (Kontrolle und Disziplinierungsinstrumente; Selbsttechniken des (1) Regiertwerdens, der (2) Verhandlung der eigenen Situation sowie Sicherstellen und Darstellen der eigenen Handlungsfähigkeit, der (3) Konstitution der Sicherheitsdispositive, des (4) Nicht-Einhaltens von Normen und der (5) Selbststeuerung). Das transformative Potenzial liegt dabei in der Alltäglichkeit der Selbsttechniken (Gouvernementalität) im Umgang mit der Situation, während in Bezug auf die Disziplinierungsinstrumente Spannungen deutlich werden.

3.4.2 Fazit

Die energetische Nutzung von Biomasse ist mit verschiedenen Raumpolitiken und Normierungen verbunden. Akteure versuchen, ihre Ziele durchzusetzen und andere Akteure zu steuern. Der Beitrag ging auf Biogaserzeuger in Luxemburg und im westlichen Rheinland-Pfalz ein und hat untersucht, wie sie ihre Praktiken in dem Geflecht von Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Umwelt entwickeln, wie sie mit ihrer Situation umgehen und zur Erreichung ihrer Ziele Selbsttechniken hervorbringen und auf diese Weise den Energiesektor ›vor Ort‹ konstituieren. Deutlich wird, dass Spannungen, Konflikte und Abwägungen wichtige Aspekte dieser Regionalisierungen sind. Sie spiegeln zugleich das Verhältnis von Gouvernementalität und Souveränität wieder, das, wie gezeigt, zur Stabilisierung von Energieregionen und der (Re-)Produktion der Situation beiträgt. Dem entgegen verläuft die Beziehung von Gouvernementalität und Disziplin anscheinend harmonisch, was die Unterlaufung der Situation befördert.

Für die Konzentration der Anlagen im Untersuchungsgebiet scheint das dem Dreiecksverhältnis von Gouvernementalität, Disziplin und Souveränität zugrundeliegende kontinuierliche *Bordering* eine entscheidende Rolle zu spielen. Die Abgrenzung von sozialen Gruppen, von Erlaubtem und Nicht-Erlaubtem, von Möglichem und Unmöglichem oder von Unterstützendem und Unterbindendem zieht sich als Logik durch die Selbsttechniken der Anlagenerzeuger im Umgang mit der Situation. Das fortwährende Alternieren von affirmativen und subversiven Überschreitungen der Grenzen zeigt deutlich, dass sich die vielschichtigen Praktiken der Grenzsetzung und -überschreitung gegenseitig bedingen und daher situationsabhängige Regionalisierungen ablaufen. Dabei spielen nationale Gesetze zwar erwartungsgemäß eine Rolle, doch andere Aspekte sind von mindestens ebenso großer Bedeutung, wie

- soziale Netzwerke und der damit verbundene Wissens- und Erfahrungsaustausch,
- das Selbstverständnis von Anlagenbetreibern und damit verbundene Interpretationsmuster, und
- die jeweiligen Auffassungen und Bewertungen von verschiedenen Praktiken im Biogassektor und damit verbundene Handlungsoptionen.

Insbesondere der erste und dritte Punkt scheinen im Grenzraum spezifisch und gleichermaßen von größerer Bedeutung zu sein, da hier unterschiedliche Situationen aufeinandertreffen. Diese produzieren vielfältige Netzwerke und Praktiken, welche die Situationen selbst wieder reproduzieren oder transformieren können. Damit zählen Grenzsetzungen und Grenzüberschreitungen genauso zu den alltäglichen Praktiken der Biogaserzeuger im Grenzraum, wie auch das kontinuierliche und performative *Bordering*. Dabei wird deutlich, dass Regionali-

sierungen maßgeblich von den beteiligten Akteuren und deren Beziehungen in sozialen wie räumlichen Kontexten abhängig sind.

3.5 ›SOVERÄNITÄT‹ UND ›DISZIPLIN‹ IN MEDIEN. ZUM NUTZEN VON FOUCAULTS GOUVERNEMENTALITÄTSTHEORIE AM BEISPIEL EINER INTERDISKURSANALYSE ZUM MIGRATIONSDISKURS IN LUXEMBURG

Elena Kreutzer

»Massenmedien sind Regierungstechnologien. Sie erheben bestimmte Gegenstandsbereiche in den Status systematischen Wissens und verschränken regulierende Praktiken mit Praktiken der Selbstführung. Regierungstechnologien sind sie in doppelter Weise: Sie sind Subjekt und Objekt gouvernementaler Rationalitäten. Sie sind somit zugleich gouvernementalisierte und gouvernementalisierende Praktiken« (Wedl 2008: 1).

Anknüpfend an die einleitend zitierte These von Juliette Wedl ist die Leitfrage dieser Fallstudie, wie das Gouvernementalitätskonzept Foucaults für Medien in Theorie und Praxis nutzbar gemacht werden kann. Ziel des Beitrags ist es demnach, den insbesondere noch wenig diskutierten praktischen Nutzen von Foucaults umfassendem Konzept der Gouvernementalität für Medien und Medienanalysen zu eruieren. Dieser Nutzen ist für Medienanalysen dahingehend herauszustellen, dass ein Schwerpunkt auf die gouvernementalitätstheoretischen Pole ›Souveränität‹ und ›Disziplin‹ zu legen ist.

Anhand einer Interdiskursanalyse des medialen Migrationsdiskurses in Luxemburg für den Betrachtungszeitraum 1990 bis 2010 erfolgt eine praktische Anwendung der zunächst theoretischen Ausführungen des Nutzens von Foucaults Gouvernementalitätskonzept. Die Interdiskursanalyse versteht sich als »eine Weiterentwicklung und Modifikation der von Michel Foucault entwickelten Diskursanalyse und ist als eine angewandte Diskursanalyse um den Bezug zur Praxis und Empirie bemüht« (Amann/Bourg et al. 2010: 165). Demnach bildet die vorliegende Fallstudie eine Schnittstelle zwischen zwei weitgehend getrennten Foucault-Rezeptionen in der sozialwissenschaftlichen Forschung: Der politik- und sozialwissenschaftlichen Gouvernementalitätsdebatte und der Diskursanalyse von Medientexten (vgl. Wedl 2008: 1).

Der Beitrag stellt zunächst die Bedeutung des Forschungsgegenstandes ›Migration in Luxemburg‹ für Politik, Medien und Forschung heraus. Anschließend wird der theoretische und praktische Nutzen von Foucaults Gouvernementalitätstheorie im Rahmen einer interdiskursanalytischen Medienanalyse des luxemburgischen Migrationsdiskurses dargelegt. Schließlich folgen die Ergebnisse der

empirischen Untersuchung, die mit Foucaults Gouvernementalitätstheorie zusammengeführt werden.

3.5.1 Die Bedeutung von ›Migration in Luxemburg‹ für Politik, Medien und Forschung

Migration ist ein in Europa öffentlich und medial kontrovers diskutiertes Thema. Demnach stehen Wanderungsbewegungen und mit ihnen Fragen der Integration in vielen europäischen Ländern regelmäßig auf der Politik- und Medienagenda.

Auch in Luxemburg, das meist als traditionelles Immigrationsland beschrieben wird (vgl. Scuto 2008; Kmec/Lentz 2012), stellt Migration eine aktuelle Thematik der politischen sowie öffentlichen Realität dar. Dies lässt sich nicht zuletzt dadurch erklären, dass 61,2 % der luxemburgischen Bevölkerung einen Migrationshintergrund aufweisen (vgl. STATEC 2013). Da sozio-politische Themen und Debatten je nach Brisanz und Nachrichtenwert im Sinne der Informationsfunktion von Medien zumeist als berichtenswert angesehen werden (vgl. Jarren/Meier 2002: 101), findet eine verstärkte Berichterstattung in den luxemburgischen Medien statt. Dennoch wurde die Darstellung von Migrant/-innen in den Medien Luxemburgs bislang nur marginal erforscht.

Während das öffentliche Bild von Migrant/-innen für die Bundesrepublik Deutschland seit den 1970er Jahren (vgl. Delgado 1972) und für die Vereinigten Staaten bereits seit den 1930er Jahren medienanalytisch untersucht wurde (vgl. Inglis 1938), liegen für Luxemburg nur vereinzelte, nicht veröffentlichte und nur eine Migrant/-innengruppe (z.B. Muslime oder Flüchtlinge) betreffende akademische Qualifikationsarbeiten vor (vgl. Bailey 2012; Skrijelj 2012; Cirikovic 2013). Vielmehr konzentrieren sich luxemburgische Migrationsstudien bisher auf die historische Migration (vgl. Scuto 2008; STATEC 2008: 573ff.; STATEC 2013: 159ff.), wobei z.T. auch grenzüberschreitende Vergleiche zur Migration in Luxemburg und der SaarLorLux-Region gezogen werden (vgl. Leiner 1994; Trinkaus i.E.). Untersuchungsgegenstand der Fallstudie ist die auflagenstärkste (ca. 70.000 Exemplare im Jahr 2012, vgl. Hilgert 2004: 67), trilingual (Deutsch, Französisch, Luxemburgisch²¹) ausgerichtete Tageszeitung Luxemburgs: das seit 1848 erscheinende *Luxemburger Wort*.²²

21 | Bei den auf Luxemburgisch verfassten Artikeln handelt es sich größtenteils um Veranstaltungshinweise sowie Lokal- und private Anzeigen, die aus forschungspragmatischen Gründen ausgespart wurden. Dementsprechend berücksichtigt das *Sample* nur deutsche und französische Artikel.

22 | Die Presselandschaft Luxemburgs besteht aus den beiden auflagenstärksten Tageszeitungen *Luxemburger Wort* und *Tageblatt*, ihren französischsprachigen Pendanten *La Voix du Luxembourg* (bis Ende September 2011) und *Le Quotidien* sowie der liberalen Tageszeitung *Lëtzebuurger Journal* und der kommunistischen *Zeitung vum Lëtzebuurger Vollek*. Als Wochenpresse gelten die drei Wochenzeitungen *Woxx*, *Le Jeudi* sowie *d'Lëtzebuurger*

Die Untersuchung beschränkt sich zudem auf den Betrachtungszeitraum von 1990 bis 2010²³ und konzentriert sich nicht – wie die bisherige Forschungsliteratur – auf bestimmte Nationalitäten oder Generationen. Vielmehr liegt dem Beitrag eine Migrationstypologisierung auf Basis von Statusgruppen zu Grunde²⁴: ›Ausländer/-innen‹ (*étrangers*), ›Flüchtlinge‹ (*réfugiés*), ›Asylbewerber/-innen‹, ›Asylant/-innen‹ (*demandeurs d'asile*) und ›(Im-)Migrant/-innen‹ (*migrants/immigrés*) ›Aussiedler/-innen‹²⁵ und schließlich *Sans Papiers*²⁶. Wie ist nun dieser mediale Gegenstand mit der Gouvernementalitätstheorie Foucaults zu fassen?

Land, die Familien- und Fernsehzeitschriften *Télécran* und *Revue*, die auf Portugiesisch veröffentlichten Publikationen *Contacto* und *Correio* sowie die Satirezeitschrift *Den neie Feierkrop*.

23 | Da Anfang der 1990er Jahre das luxemburgische Ausländerrecht überarbeitet wurde und der Themenkomplex ›Migration‹ damit auf der politischen Themenagenda stand, ist auch von einem massenmedialen Interesse auszugehen (vgl. Willems/Milmeister 2008: 75). Zudem konnten aus forschungspraktischen Gründen nicht alle relevanten Ausgaben des *Luxemburger Wort* im Sinne einer Vollerhebung berücksichtigt werden. Stattdessen wurde das systematische Auswahlverfahren der ›künstlichen Woche‹ gewählt, bei dem von einem bestimmten Startpunkt aus – nach einem festgelegten Intervall – jedes n-te Element berücksichtigt wird. Für die Analyse wurde über den Untersuchungszeitraum hinweg der erste Montag im Januar des ersten, zweiten usw. Jahres, der Dienstag in der nächsten Woche und stets einen Wochentag weiter für jede darauffolgende Woche ausgewählt.

24 | Je nach ausländerrechtlicher Spezifizierung der Aufenthaltsdauer oder des -zwecks, der bzw. dem zumeist eine öffentliche Diskussion der nationalen Migrationspolitik vorausgeht, wird zwischen unterschiedlichen juristischen Statusgruppen unterschieden. Die Bezeichnungen der Statusgruppen hängen somit zum einen mit juristischen Kategorisierungen, zum anderen mit migrationspolitischen bzw. durch öffentliche Diskussionen in Erscheinung tretende Bezeichnungen zusammen.

25 | Eine Person deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit gilt nach Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) als Aussiedler/-in, wenn er/sie »nach Abschluss der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege des Aufnahmeverfahrens vor dem 1. Januar 1993 die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verlässt, es sei denn, dass er [bzw. sie], ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat« (Bundesvertriebenengesetz 2007).

26 | Das um 1980 entstandene Phänomen der *Sans-Papiers* geht zurück auf die französische Einwanderungsgesellschaft und auf die koloniale Vergangenheit Frankreichs (vgl. Schwenken 2003: 129). In seiner deutschen Entsprechung – illegalisierte Migrant/-innen – kommt der Begriff im luxemburgischen Mediendiskurs nicht vor und ist daher auch nicht in deutscher Sprache aufgeführt.

3.5.2 Zum Nutzen Foucaults Gouvernementalitätstheorie für eine interdiskursanalytische Medienanalyse

Foucault selbst hat keine medienwissenschaftlichen Arbeiten verfasst und das Gouvernementalitätskonzept auch nicht explizit für Medientexte vorgesehen. Zwar sind wiederkehrende Anknüpfungen an seine Begriffe und methodischen Ansätze in den Sozial- und Medienwissenschaften feststellbar (vgl. Parr/Thiele 2007: 85); durch Foucaults Gouvernementalitätstheorie inspirierte Medienkonzeptionen liegen jedoch nur vereinzelt und in Ansätzen anwendungsbezogen vor (vgl. Stauff 2005; Schneider 2006; Wedl 2008). Das Foucaultsche Konzept der Gouvernementalität mittels der Analyse von Interdiskursen auf den Gegenstand der Medien zu übertragen, bietet nach Ansicht der Verfasserin einen kaum beachteten Ansatzpunkt.

Ausgehend von Foucault sind jeder Wissensordnung bestimmte Darstellungsoptionen inhärent. Diese Optionen bestimmen ihre Gegenstände, d.h. ihre Möglichkeit, Zusammensetzung, Wechselbeziehung und Sichtbarkeit (vgl. Wedl 2008: 5). In diesen Wissensordnungen wird das Sagbare sichtbar, ebenso wie das Unsagbare ausgeschlossen bleibt. Ein Diskurs im Sinne Foucaults ist also auch durch seine Beschränkungen ausgezeichnet, d.h. durch Verbote, Ausgrenzungen des Sagbaren oder Sichtbaren. Zugleich zeigen sich stets Verbindungen zu anderen Diskursen. Als Verbindungsglieder zwischen den Diskursen gelten Kollektivsymbole. Darunter sind interdiskursive Elemente zu fassen, die zu einer bestimmten Zeit in mehreren Diskursen vorkommen, sie dienen als Quelle von Evidenz und Deutbarkeit.

Im Rahmen der Interdiskursanalyse werden diese wiederkehrenden interdiskursiven Elemente im Sinne von Kollektivsymboliken und Metaphern analysiert. Jürgen Link definiert – ausgehend von Foucault – Diskurse wie folgt:

»Diskurse sind im Unterschied zu natürlichen Sprachen historisch-kulturell sehr viel stärker variabel und legen [sprachübergreifend] jeweils spezifische Sagbarkeits- und Wissensräume sowie deren Grenzen fest. Es sind institutionalisierte geregelte Redeweisen als Räume möglicher Aussagen, die an Handlungen gekoppelt sind.« (Link 2006: 410).

Foucaults Diskurse sind als Spezialdiskurse zu verstehen, da sie in den eng begrenzten Sagbarkeits- und Wissbarkeitsräumen spezielles Wissen transferieren. Diese Spezialdiskurse gilt es jedoch mittels Mechanismen der Integration in re-integrierende, interdiskursive Verfahren zu transformieren und allgemein verständlich zu gestalten (vgl. Parr 2009: 100). Anders ausgedrückt:

»Während es bei den von Foucault analysierten Diskursen weitgehend um Formationen positiven Wissens und institutionalisierte Wissenschaften (Recht, Medizin, Humanwissenschaften etc.) ging, interessiert sich die Interdiskursanalyse für Diskurskomplexe, die gerade nicht durch Spezialisierung begrenzt sind, sondern übergreifend wirken und deshalb als ›interdiskursiv‹ bezeichnet werden können« (Amann/Bourg et al. 2010: 165).

Links Konzept des Interdiskurses geht somit im Gegensatz zum Foucaultschen Diskursbegriff von einer systematischen und ›freien‹ Definition des Begriffs Diskurs aus, schließt jedoch auch die machtanalytische Begriffskomponente Foucaults ein (vgl. Link 2006: 410).

Diese machtanalytische Begriffskomponente bildet auch die Grundlage für das Gouvernentalitätskonzept Foucaults mit seinen polarisierten und gleichzeitig überlappenden machtanalytischen Zugängen ›Gouvernentalität‹, ›Disziplin‹ und ›Souveränität‹. Ursprünglich zielt Foucault mit den Machtdimensionen ›Souveränität‹, ›Disziplin‹ und ›Gouvernentalität‹ in seiner Gouvernentalitätstheorie auf Steuerungstechniken der Bevölkerung ab. Diese Techniken ergeben sich aus der im 16. Jahrhundert neu aufkommenden Frage, wie die Untertanen eines Staates richtig zu ›regieren‹ seien (vgl. Wedl 2008). In diesem Sinne untersucht Foucault gouvernementale Regierungstechniken, die die Herrschaft über ein Territorium (Souveränität), Kontroll- und Disziplinierungsmechanismen von Körpern (Disziplin) sowie gesellschaftlich erwünschte Entwicklungen (Gouvernentalität) betreffen (vgl. Abschnitt 2.2, 2.3 und 3.1). Die Aspekte ›Souveränität‹ und ›Disziplin‹ können für die vorliegende Medienanalyse, die keine anderen Methoden der Datenerhebung (z.B. Befragung) oder die Zuhilfenahme externer Daten (Intra-Extra-Media-Vergleich) vorsieht (vgl. Maurer/Reinemann 2006: 38), aus Gründen des Sichtbarmachens von (medialen) Macht-, Kontroll- und Disziplinierungsmechanismen Anwendung finden.

Der Pol ›Gouvernentalität‹ ist aus forschungsmethodischen Gründen für diese Studie nachrangig. Bei der vorliegenden Studie handelt es sich nicht um eine Rezeptionsstudie. Daher ist kein (qualitatives) empirisches Material vorhanden, um gouvernementale Selbstverhältnisse, die in der Interaktion zwischen Medien und Rezipient/-innen durchaus und massiv stattfinden, abzuleiten. Bei Berücksichtigung der Rezeption von Medien würde dieses Konzept jedoch sowohl theoretisch als auch empirisch und methodisch zum Tragen kommen.

Die Machtlogik der ›Souveränität‹ mit ihrer ursprünglichen Frage nach den Möglichkeiten der Ausübung von Herrschaft über ein Territorium lässt sich für Medien demnach wie folgt fassen: Zum einen als virtuelle publikative Macht im Sinne der vierten Gewalt über politische oder wirtschaftliche Akteur/-innen, indem etwa durch investigativen Journalismus Skandale aufgedeckt und damit politische oder wirtschaftliche Machtausübung auf ihre Legitimität geprüft wird (vgl. Kunczik/Zipfel 2005: 73). Zum anderen können Medien über die Art und Weise der Berichterstattung Rezipient/-innen beeinflussen. Die Machtwirkungen der Medien entfalten sich damit im Moment der Rezeption und werden durch gezielte journalistische Steuerungsmechanismen verstärkt.

Der analytische Zugang ›Disziplin‹ erlaubt ebenfalls eine Untersuchung dieser zuletzt genannten massenmedialen Machtausübung. Die Ausübung dieser Macht manifestiert sich ebenfalls in journalistischen Steuerungsmechanismen, die insbesondere Zuschreibungen hinsichtlich der verwendeten Statusgruppen im Lu-

xemburger Wort betreffen. Zuschreibungen gelten als eine der Komponenten des im vorliegenden Band verwendeten Identitätskonzepts. (vgl. Abschnitt 2.3).

Die Art der Berichterstattung zum Themenkomplex Migration kann – wie im Folgenden aufgezeigt – medienanalytisch untersucht werden, wobei hier keine expliziten Medienwirkungen erfasst werden können, sondern mögliche journalistische Steuerungsmechanismen.

3.5.3 Diskursanalytische Untersuchungsergebnisse

Die Analyse der Themenhäufigkeit (*Agenda-Setting*) hat ergeben, dass das Jahr 2001 einen Höhepunkt der Migrationsberichterstattung im *Luxemburger Wort* bildet (vgl. Abb. 1).

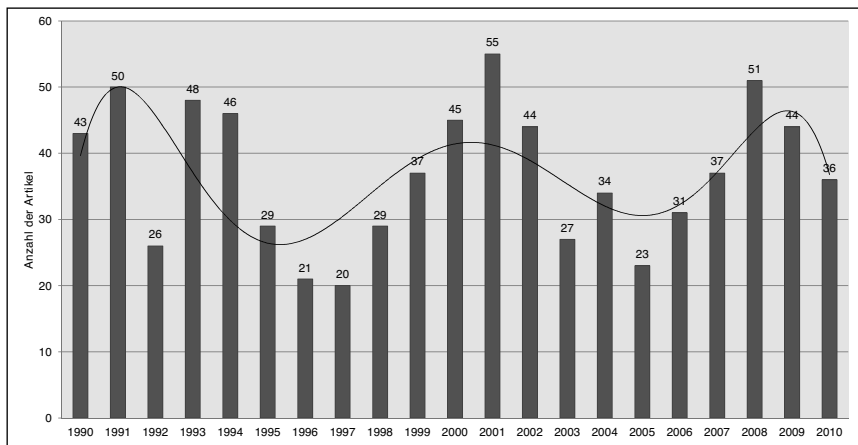


Abbildung 1: Artikelverteilung im *Luxemburger Wort* im Untersuchungszeitraum 1990 bis 2010

Da der Themenkomplex Migration unterschiedlich gegliedert werden kann, wurde eine thematische Haupt- und Nebenkategorisierung eingeführt. Die Hauptkategorisierung ordnet den Artikel in die nationale, regionale, grenzüberschreitende oder globale Migrationspolitik ein. Unter die Nebenkategorisierung werden zum einen Zuwanderungsfragen (z.B. Familiennachzug, Asylverfahren, Arbeitsmigration, grenzsichernde Maßnahmen), zum anderen jene Bereiche subsumiert, welche die bereits in der EU lebenden Migrant/-innen betreffen, etwa Integration, Diskriminierung, Rassismus, (doppelte) Staatsbürgerschaft oder Partizipation (vgl. Schwenken 2003: 123).²⁷

27 | Zwar sind Mehrfachkodierungen möglich, je nach Artikel ist aber auch nur eine Einteilung in die unterschiedlichen Migrationspolitiken denkbar, ohne dass weitere Themen angesprochen werden, die eine Nebenkategorisierung erfordern.

Daraus ergibt sich für das Spitzenjahr 2001 folgende Themenverteilung: Von den 55 Artikeln thematisieren 52 % die luxemburgische, 20 % die europäische Migrationspolitik. Der Themenfokus des nationalen Migrationsdiskurses für das Jahr 2001 liegt auf den Regularisierungsproblemen der *Sans-papiers*, der ›Illegalen‹. Der verstärkte Fokus auf die Zuschreibung der ›Illegalen‹ könnte zum einen mit dem 1996 in Luxemburg verabschiedeten Gesetz zur Asylprozedur zusammenhängen, welches das Aufenthalts- wie auch Arbeitsrecht für neu eingewanderte Migrant/-innen beschränken sollte und somit, Willems/Milmeister (2008: 76) zufolge, zu einem Anstieg der illegalen Einwanderung führte. Zum anderen stand 2001 die illegale Immigration auf der Politikagenda der Europäischen Kommission und damit auch Luxemburgs, was auch diesen nationalen Themenfokus erklären mag.

Anlehnend an Benjamin Bühler (2012: 34), der drei Grenzmomente – das »Einsetzen der Grenze«, das »Überschreiten der Grenze« und die »Ausdehnung der Grenze« – unterscheidet (vgl. Abschnitt 2.1), kann festgehalten werden, dass beim 2001 im *Luxemburger Wort* gehäuft auftretenden Thema ›illegale Immigration‹ das Überschreiten der Grenze im Vordergrund steht. Die *Sans Papiers* gelten als illegitime Grenzverletzer/-innen, indem sie die EU-Außengrenzen im Sinne eines unerlaubten Grenzübertritts passieren. Nicht selten führt dies zu einer verschärften Regulierung der Grenze, wie etwa durch die 2001 von der EU explizit priorisierte Grenzsicherung.

Während in anderen Studien zur Migrationsberichterstattung in Printmedien der ermittelte prozentuale Anteil von Migrant/-innen als an der Gesellschaft partizipierende Subjekte mehrheitlich unter 10 % liegt (vgl. Kreuzer 2009: 336), richtet das *Luxemburger Wort* mit einem errechneten Prozentsatz von 13 % für den Untersuchungszeitraum seinen Themenfokus vergleichsweise häufig auf die Partizipation von Migrant/-innen. Dabei handelt es sich überwiegend um Betroffenenberichte. Hier zeigt sich, dass nicht nur ›über‹ Migrant/-innen, sondern auch ›mit‹ ihnen gesprochen wird; über Darstellungen von Einzelschicksalen kommen Migrant/-innen selbst zu Wort. Dass Migrant/-innen in der Berichterstattung nicht überwiegend als Objekte, sondern als Subjekte auftreten, mag auf das ideologische Selbstverständnis des *Luxemburger Wort* als christlich-humanistische Tageszeitung zurückgeführt werden (vgl. Hellinghausen 1998: 233).

Über die inhaltlichen Zusammenhänge sind Diskurselemente zu ermitteln, die durch die Interdiskursanalyse erfasst werden. Interdiskursive Elemente wie Kollektivsymbole gelten als »komplexe, ikonisch motivierte, paradigmatisch expandierte Zeichen« (Parr 2008: 204), die eine Bildseite (*Pictura*) und eine Seite des eigentlich Gemeinten, des sich dahinter verbergenden Sinns (*Subscriptio*), vereinen. Für die vorliegende Interdiskurs- bzw. Kollektivsymbolanalyse ist eine Bestandsaufnahme zu leisten, indem zunächst die *Pictura*-Elemente ermittelt und anschließend die dazugehörigen *Subscriptio*-Elemente zugewiesen werden.

67 % der deutschsprachigen Artikel enthalten keine interdiskursiven Elemente. 33 % der Artikel hingegen weisen Interdiskurselemente auf. Den überwiegenden Teil dieser Interdiskurselemente stellen Kollektivsymbole, v.a. Flutmetaphori-

ken dar. Kollektivsymbole bilden den »Gesamtbereich der Symbolik, Bildlichkeit, Metaphorik, der anschaulichen Stereotypen und Klischees« (Keller 2011: 33). Als weitere im *Sample* ermittelte Kollektivsymbole gelten ›(Zu-)Strom«, ›Schleuser«, ›Belagerung«, ›Boot« und ›Deich«.

Die deutschen Kollektivsymbole sind in organeigenen Berichten (14 %) sowie Agenturmeldungen der *Deutschen Presseagentur* (dpa) (11 %) vorzufinden. Demnach sind bei der Ergebnisinterpretation nicht nur die luxemburgischen, sondern auch die deutschen sozio-politischen Symbolbedingungen relevant. Auch im französischsprachigen *Sample* des *Luxemburger Wort* (30 %) treten Kollektivsymbole, wiederum überwiegend Flutmetaphoriken, auf, wenngleich deutlich weniger als im deutschsprachigen *Sample*.

Auffällig ist, dass sich im *Luxemburger Wort* ermittelte deutsche Bootmetaphern nur in den dpa-Berichten und hier auch nur auf Deutschland bezogen festmachen lassen, weswegen eine entsprechende Zuschreibung des *Subscriptio*-Elementes erfolgte. Daraus ergibt sich die in Tab. 1 aufgeführte allgemeine Zuordnung von *Pictura*- und *Subscriptio*-Elementen zum medialen Migrationsdiskurs im *Luxemburger Wort*.

| Pictura (›Bild‹) | | Subscriptio (›Sinn‹) | |
|------------------|-------------------------------------|----------------------|--|
| p1 | Flut/ <i>flux</i> | s1 | Summe der Statusgruppen |
| p2 | (Zu-)Strom bzw. Welle/ <i>vague</i> | s2 | Summe der Statusgruppen |
| p3 | Schleuser/Schlepper | s3 | Kriminelle Banden, die illegale Einwanderung ermöglichen |
| p4 | Belagerung | s4 | Erfolgreiche (illegale) (Massen-)Einwanderung nach Luxemburg |
| p5 | Boot | s5 | Deutschland (da das <i>Pictura</i> -Element nur in <i>dpa</i> -Berichten und mit explizitem Bezug zu Deutschland festzumachen ist) |
| p6 | Deich | s6 | Nationale Grenze von Luxemburg |

Tabelle 1: Benennung der Pictura- und Subscriptio-Elemente (eigene Zusammenstellung)

Freilich treten diese Kollektivsymbole in den Artikeln nicht gemeinsam auf.

In folgendem von einem Lokalredakteur des *Luxemburger Wort* verfassten und damit in einem organearigen Artikel treten zwei *Pictura*- und *Subscriptio*-Elemente auf:

»Wenn die Flut der ausländischen Spieler nach Luxemburg nicht gestoppt wird, dann kann es gut sein, dass in einigen Jahren fast kein luxemburgischer Spieler mehr auf einem Schiedsrichterbogen zu finden ist. Nicht weniger als 102 Ausländer wurden am vergangenen Mittwoch am ersten Spieltag bei den verschiedenen Nationaldivisionsvereinen aufgestellt. Von den insgesamt 165 eingesetzten Spielern waren also nur 63 Fußballer im Besitz der luxemburgischen Nationalität. Am ersten Spieltag kamen gerade mal zwei luxemburgische Spieler beim Aufsteiger aus Schifflingen zum Einsatz. Die beiden Akteure Duarte und Del Bon wurden sogar nur eingewechselt, dies bedeutet, dass Schifflingen die Begegnung mit elf Ausländern begonnen hat. Bei Hobscheid und Mertzig kamen drei luxemburgische Spieler zum Einsatz. Beim F91 Düdelingen, Wiltz und Rümelingen standen immerhin vier Eigengewächse auf dem Spielfeld. Die Vereine investieren also immer mehr Geld in ausländische Spieler, anstatt die eigene Jugend zu fördern« (Luxemburger Wort 1999).

Während das erste *Pictura*-Element ›Flut‹ dem *Subscriptio*-Element ›Summe der ausländischen Sportler‹ entspricht, steht das zweite Bildelement ›Eigengewächs‹ für die luxemburgischen Fußballspieler. »[Ü]ber den metaphorischen Gebrauch von Wörtern aus einem bestimmten Herkunftsbereich [wird der Themenkomplex Migration] für den Adressaten kognitiv vorstrukturiert und interpretiert« (Niehr/Böke 2010: 331). So kann das interdiskursive Element ›Flut‹ dem Metapherotyp ›Wasser‹ zugeordnet werden, der unter den Zielbereich ›Arbeitsmigration‹ subsumiert werden kann. Elemente aus dem Bereich der Seefahrt werden in Relation zur Diskussion um die Einwanderung im Allgemeinen und die ausländische Bevölkerungsentwicklung im Besonderen gesetzt. Auf den zivilgesellschaftlichen Diskurs übertragen, wird dadurch ausgedrückt, dass Migrant/-innen den Arbeitsmarkt stark belasten und – im Fall des zitierten Artikels – in eine Konkurrenzsituation mit einheimischen Fußballspielern treten.

In der Regel gelten ausländische Sportler/-innen als ›erwünschte‹ Migrant/-innen, wie zahlreiche deutsche Studien zur Medien-Migrationsforschung feststellen (vgl. Bonfadelli 2007: 99). Das Textbeispiel ›Akzente in der Nationaldivison‹ zeigt, dass dies für Luxemburg der Fall ist, wenn sich die Anzahl der ausländischen Sportler/-innen in Grenzen hält. Dass die beiden Fußballer Duarte und Del Bon, ihrem portugiesischen bzw. französischen Namen nach, ausländischer Abstammung sind, findet keine Erwähnung.

Was bedeuten nun diese interdiskuranalytischen Befunde mit Blick auf die Gouvernamentalitätstheorie Foucaults? Über die Interdiskursanalyse können Machteffekte in (Medien-)Diskursen im Sinne Foucaults nachgewiesen werden, da mittels Kollektivsymbolen auf das Alltagswissen von Rezipient/-innen aus allen sozialen Schichten zurückgegriffen wird. Massenmedien tragen durch schichtenübergreifende Interdiskurselemente demnach zur Konstruktion des

Sagbaren bei. Sie sind damit zentraler Ort zur Wahrheitsproduktion, organisieren jedoch nicht nur Wissen, sondern erzeugen es auch, indem sie durch visuelle oder textuelle Aussagen die soziale Wirklichkeit darstellen und darüber hinaus ordnen. Sie »bearbeiten demnach Problemfelder, die gleichzeitig durch die mediale Problematisierung erst konstruiert werden« (Wedl 2008: 6). Mit Rückgriff auf die Gouvernamentalitätstheorie beschreibt Wedl diese Wissensgenese als Verschränkung von Techniken der Selbst- und Fremdführung: Da Massenmedien nicht von politischen, ökonomischen und staatlichen Bedingungen sowie von den Diskursen losgelöst und damit bis zu einem gewissen Grad »fremd geführt« sind, sind sie in sozio-politische Herrschaftszustände eingebunden. Gleichzeitig unterliegen sie keinem direkten Zwang und sind demnach in gewisser Weise frei, sie »regieren« sich demnach selbst. Als kritische Öffentlichkeit üben sie gegenüber anderen gesellschaftlichen Institutionen wie Wirtschaft, Staat und Politik eine Kontrollfunktion im Sinne des gouvernamentalitätstheoretischen Zugangs »Souveränität« aus (vgl. ebd.).

3.5.4 Fazit

Medien als Regierungstechnologien zu betrachten, bedeutet zu fragen, »wie Medien zur Problematisierung, zur Wissensproduktion, zur Steuerung von Gegenstandsbereichen beitragen« (Stauff 2005: 92). Mit der vorliegenden Fallstudie sollte in Theorie und Praxis problematisiert werden, wie über die journalistischen Steuerungsmechanismen der im Migrationsdiskurs verwendeten Interdiskurse im *Luxemburger Wort* Medien als Regierungstechnologien im Sinne des Gouvernamentalitätskonzepts in Erscheinung treten. Wie das Beispiel zur Kollektivsymbolik »Flut« gezeigt hat, »wandern« bestimmte Diskurselemente aus einem speziellen Alltagsdiskurs als Metaphern heraus und *durch* eine Vielzahl von Diskursen hindurch (z.B. durch den politischen und medialen), wodurch sie zu fundamentalen ideologischen Konzepten der Zivilgesellschaft werden (vgl. Keller 2011: 33). Auch bei diesem zivilgesellschaftlichen Diskurs handelt es sich um einen Diskurs im Sinne Foucaults, indem ritualisierte Redeformen, Handlungsweisen und Machteffekte sichtbar werden. Im Sinne des Gouvernamentalitätskonzepts Foucaults und seines analytischen Zugangs »Souveränität«, entfalten sich diese medialen Machtwirkungen im Moment der Rezeption solcher Interdiskurse. Die machtorientierten Kontroll- und Disziplinierungsmaßnahmen des analytischen Zugangs »Disziplin« werden in der vorliegenden Fallstudie von Seiten der Medien durch Zuschreibungen des/der »Migrant/-in« ersichtlich. Als eine zeitweilig bestimmende Zuschreibung im medialen Migrationsdiskurs des *Luxemburger Wort* wurden im Rahmen der *Agenda-Setting*-Analyse die »Illegalen« ermittelt. Zudem schreibt das *Luxemburger Wort* Migrant/-innen durch eine vermehrte Darstellung von Einzelschicksalen – in denen diese auch selbst zu Wort kommen – überraschend häufig den Status von »Subjekten« zu. Obwohl exemplarisch aufgezeigt werden konnte, dass Medien durchaus »als Prozessoren von Ordnung, als Re-

gierungstechnik, zugleich als ein Machfaktor, eine Ordnungsmacht« (Schneider 2006: 86) gelten können, bedürfte es einer Analyse der gesamten Meinungs- und Presselandschaft Luxemburgs zur Migrationsberichterstattung sowie weiterer Längs-, Querschnitt- und Rezeptionsstudien zu anderen (Medien-)Diskursen, um die eingangs aufgestellte These, Medien seien Regierungstechnologien im Sinne des Gouvernementalitätskonzepts, abschließend verifizieren bzw. falsifizieren zu können.

Quellen

Luxemburger Wort (1999), o.A.: »Akzente in der Nationaldivision. Nur zwei luxemburgische Spieler bei Schifflingen aufgeboten«, Ausgabe 191 vom 20.8., S. 21.

Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3554) geändert worden ist, www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bvfg/gesamt.pdf (eingesehen am 14.1.2014.)

3.6 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die in diesem Kapitel vorgestellten Fallstudien verbinden äußerst heterogene Untersuchungsgegenstände unter der Perspektive der Foucaultschen Erörterung einer besonderen Machtlogik, die ihre effektive Wirksamkeit sowie ihren weit gespannten Geltungsbereich v.a. durch eine variable Kombinatorik der verschiedenen Machtlogiken von Souveränität, Disziplin und Gouvernementalität erlangt. Man kann das Verhältnis dieser Machtlogiken zum einen als eine tendenziell historische Abfolge von Machttechniken begreifen, die vom Pol »extrinsisch« (Souveränität) zusehends zum Pol »intrinsisch« (Gouvernementalität) verläuft. Zum anderen greifen die drei Logiken nach wie vor beständig ineinander.

So wurde erörtert, dass die wechselvolle Baugeschichte der Burg Vianden im Mittelalter eng mit der Etablierung eines Herrschaftssystems verbunden war, das seine Souveränität in hohem Maße in Form symbolischer Repräsentationen durchzusetzen vermochte. Wie die Fallstudie zu Räumen der Un-/Sittlichkeit gezeigt hat, wurde das Problem der Prostitution in Luxemburg um 1900 als disziplinarisch-rechtliches Problem akut. Zugleich operierten die Behörden auch mit gouvernementalen Sicherheitsmechanismen und es entwickelten sich Techniken eines selbstregulatorischen, gouvernementalen Verhaltens, das deutlich geschlechtsspezifische Züge trägt. Die völlig anders gelagerte Thematik der Biogaserzeugung in der Großregion stellte die Akteur/-innen im Spannungsfeld zwischen Souveränität und Gouvernementalität, zwischen einem System staatlich-rechtlicher Vorgaben und Normierungen und individueller Betreiberpraktiken vor. Die Analyse eines Ausschnittes des rezenten Migrationsdiskurses in

den Luxemburger Medien galt insbesondere dem Aspekt der Durchsetzung von Souveränitätsinteressen über den Gebrauch spezifischer journalistischer Symboliken. Dabei werden in den Medien sowohl disziplinäre als auch gouvernementale Effekte produziert, insofern im medialen Migrationsdiskurs die ihm zugrundeliegenden Normalitätsannahmen – auch und zumal von Seiten der journalistischen Akteure – kaum mehr hinterfragt werden.

Die vier Fallstudien konzentrierten sich auf historische wie thematisch stark differierende soziale Praktiken, die gleichwohl ihre Gemeinsamkeit in der Konstruktion eines politischen Raumes haben. Sie verstehen sich von daher als Facetten, die auf den nationalen Raum Luxemburg wie auch auf den gesamten Grenzraum gerichtet sind. Die Fallstudien plädieren außerdem dafür, politische Raumeinheiten wie ›Luxemburg‹ oder ›Großregion‹ nicht in ihrer statischen Begrenzung und als definitive Orte zu betrachten, sondern die darunter subsumierbaren vielfältigen Praktiken der Raumpolitik deutlich mehr in den Blick zu nehmen. Historisch gesehen, so wurde klargestellt, gibt es keine territorialen Gegebenheiten. Im Laufe der Zeit variierten nicht nur die Grenzen der Herrschaftsräume, sondern der herrschaftliche Machtbereich selbst wurde ständig neu definiert und zwar durch vielschichtige Praktiken der Machtausübung, wobei der Burgenbau eine zentrale Rolle spielte. Im 19. und 20. Jahrhundert verfestigten sich die Grenzen der Nationalstaaten, wie die Problematisierung der Prostitution aufzeigt. Unerwünschtes Verhalten wurde mit dem ›Fremden‹ und dem ›Kranken‹ assoziiert, das vom ›Volkskörper‹ ferngehalten werden sollte – ganz konkret durch die Ausweisung von Nicht-Luxemburger/-innen, deren Lebenswandel moralisch und/oder politisch suspekt erschien. Die Grenzen des Nationalstaats wurden von Polizei, Justizapparat und Parlament mit jenen der bürgerlichen Ordnung gleichgesetzt und festgezurr. Hundert Jahre später scheinen die Staatsgrenzen innerhalb des Schengen-Raums aufgeweicht, spielen aber weiterhin eine wichtige Rolle sowohl diskursiv als auch in der Praxis. So zeigt die Presseanalyse rezenter Migrationsdarstellungen, dass das Kollektivsymbol des ›Volkskörpers‹ zwar aufgegeben wurde, aber andere Metaphern – wie jene der ›Flut‹ – weiterhin die Unterscheidung zwischen Innen und Außen als naturgegeben festlegen und implizit eine Warnung vor ›Überflutung‹ kolportieren. Die Medien reflektieren dabei Parlamentsdebatten und Gesetzgebung und beeinflussen sie gleichzeitig. Auf der legislativen Ebene sind staatliche Grenzen auch innerhalb des EU-Raums noch wirkmächtig, wie es die Analyse der Biogaserzeugung im deutsch-luxemburgischen Grenzraum zeigt: Während manche Produzenten diese Grenzen kreativ umschiffen, haben andere die Richtlinien verinnerlicht. Grenzen werden zudem nicht nur zwischen Staaten erkannt und benannt, sondern auch zwischen den Land- und Energiewirten, zwischen Konzernen und individuellen Biogaserzeugern sowie zwischen Nationalstaaten und dem übergeordneten Rahmen der EU.

Aus dieser Perspektive und mit dem spezifischen Instrumentarium des Foucaultschen Machtkonzepts sind hier Anschlüsse für weitere Untersuchungen ge-

geben. Die Hypothese der sukzessiven Verlagerung von Machttechniken von der Seite der Souveränität auf die Seite der Gouvernamentalität könnte durchaus für die machtpolitische Klärung des Problems des Übergangs eines begrenzten nationalen Raums in grenzüberschreitende Räume fruchtbar gemacht werden. Mehr als nationale Identitätskonstruktionen setzen solche transnationalen Raumkonstruktionen und Entwürfe des alltäglichen Lebens in grenzüberschreitenden Bezügen ein flexibles und vielschichtiges gouvernementales Regieren voraus, das allen Akteur/-innen im hohen Maße selbstregulierende Verhaltensformen abverlangt.

3.7 LITERATUR

- Amann, Wilhelm/Bourg, Viviane/Dell, Paul/Lentz, Fabienne/di Felice, Paul/Redeker, Sebastian (2010): »Bilder und Identitäten«, in: IPSE – Identités, Politiques, Sociétés, Espaces (Hg.), *Doing Identity in Luxemburg. Subjektive Aneignungen – institutionelle Zuschreibungen – sozio-kulturelle Milieus*, Bielefeld: transcript, S. 165-234.
- Bailey, Brian (2012): *La représentation des réfugiés dans la presse luxembourgeoise*, unveröffentlichte Bachelorarbeit, Luxemburg.
- Bonfadelli, Heinz (2007): »Die Darstellung ethnischer Minderheiten in den Massenmedien«, in: Heinz Bonfadelli/Heinz Moser (Hg.), *Medien und Migration. Europa als multikultureller Raum?*, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 95-118.
- Brücher, Wolfgang (2009): *Energiegeographie*, Berlin/Stuttgart: Gebrüder Borntraeger Verlagsbuchhandlung.
- Burger, Daniel (2010): »Burgen als Orte der Justiz und Verwaltung – Zum Funktionstypus der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Amtsburg«, in: G. Ulrich Großmann/Hans Ottomeyer (Hg.), *Die Burg*, Dresden: Sandstein Verlag, S. 72-85.
- Cirikovic, Damir (2013): *Darstellung der Migranten aus dem ehemaligen Jugoslawien in der luxemburgischen Berichterstattung (1990-2000)*. Die Rolle der Presse als Integrationsmedium, unveröffentlichte Bachelorarbeit, Luxemburg.
- Delgado, Manuel (1972): *Die »Gastarbeiter« in der Presse. Eine inhaltsanalytische Studie*, Opladen: Leske + Budrich Verlag.
- Ebhardt, Bodo (1939-1958): *Der Wehrbau Europas im Mittelalter. Versuch einer Gesamtdarstellung der europäischen Burgen*, 2 Bände, Berlin: Deutsche Verlagsgesellschaft.
- Ehlert, Trude (2010): »Die Burgküche des Hoch- und Spätmittelalters im Spiegel literarischer Quellen«, in: G. Ulrich Großmann/Hans Ottomeyer (Hg.), *Die Burg*, Dresden: Sandstein Verlag, S. 144-157.
- du Fays, Dominique (1985): *La maison de Vianden. Des origines à 1337. Mémoire de Maîtrise*, Lüttich: Université de Liège.
- Fayot, Ben (1979): *Sozialismus in Luxemburg*, Band 1, Luxemburg: C.R.E.S.

- Foucault, Michel (1992): Was ist Kritik?, Berlin: Merve.
- Foucault, Michel (2001): In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975/76), Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2005a [franz. Original 1980]): »Gespräch mit Ducio Trombadori«, in: Michel Foucault, Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Band IV: 1980-1988, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 51-119.
- Foucault, Michel (2005b [franz. Original 1981]): «Omnes et singulatim»: zu einer Kritik der politischen Vernunft«, in: Michel Foucault, Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Band IV: 1980-1988, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 165-198.
- Foucault, Michel (2005c [franz. Original 1982]): »Subjekt und Macht«, in: Michel Foucault, Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Band IV: 1980-1988, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 269-294.
- Foucault, Michel (2005d [franz. Original 1984a]): »Die politische Technologie der Individuen«, in: Michel Foucault, Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Band IV: 1980-1988, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 999-1015.
- Foucault, Michel (2005e [franz. Original 1984b]): »Polemik, Politik und Problematisierungen«, in: Michel Foucault, Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Band IV: 1980-1988, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 724-734.
- Foucault, Michel (2006a): Geschichte der Gouvernementalität, Band 1: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesungen am Collège de France (1977/78), Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2006b): Geschichte der Gouvernementalität, Band 2: Die Geburt der Biopolitik. Vorlesungen am Collège de France (1978/79), Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Friedhoff, Jens (2013): »Die Ganerbschaft zu Fels (Larochette). Ein Fallbeispiel gemeinschaftlichen Burgenbesitzes im Luxemburgischen«, in: Olaf Wagener (Hg.), Burgen und Befestigungen in der Eifel. Von der Antike bis ins 20. Jahrhundert, Petersberg: Michael Imhof Verlag, S. 124-137.
- Füller, Henning/Marquardt, Nadine (2009): »Gouvernementalität in der humangeographischen Diskursforschung«, in: Georg Glasze/Annika Mattiscek (Hg.), Handbuch Diskurs und Raum, Bielefeld: transcript, S. 83-106.
- Gertenbach, Lars (2012): »Governmentality Studies. Die Regierung der Gesellschaft im Spannungsfeld von Ökonomie, Staat und Subjekt«, in: Stephan Moebius (Hg.), Kultur. Von den Cultural Studies bis zu den Visual Studies, Bielefeld: transcript, S. 108-127.
- Goetzinger, Germaine (1997): »Der ›Verein für die Interessen der Frau‹ oder Bürgerliche Frauenbewegung in Luxemburg«, in: Germaine Goetzinger/Antoinette Lorang/Renée Wagener (Hg.), »Wenn nun wir Frauen auch das Wort ergreifen...«, Frauen in Luxemburg 1880-1950, Luxemburg: Ministère de la culture, S. 63-79.
- Goffmann, Erving (1974): Rahmen-Analyse. Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrung, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Großmann, G. Ulrich/Ottomeyer, Hans (Hg.) (2010): Die Burg. Wissenschaftlicher Begleitband zu den Ausstellungen »Burg und Herrschaft« und »Mythos Burg«. Publikation der Beiträge des Symposiums »Die Burg« auf der Wartburg, 19.-22. März 2009, Dresden: Sandstein Verlag.
- Hausen, Karin (1992): »Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen«, in: Karin Hausen/Heide Wunder (Hg.), Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, Frankfurt a.M.: Campus, S. 81-88.
- Hellinghausen, Georges (1998): 150 Jahre Luxemburger Wort. Selbstverständnis und Identität einer Zeitung 1973-1998, Luxemburg: Editions Saint-Paul.
- Herzog, Dagmar (2011): *Sexuality in Europe. A Twentieth-Century History*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Hilgert, Romain (2004): *Zeitungen in Luxemburg 1704 bis 2004*, Luxemburg: Service information et presse du gouvernement luxembourgeois.
- Hoppe, Stephan (2010): »Hofstube und Tafelstube – Funktionale Raumdifferenzierungen auf mitteleuropäischen Adelssitzen seit dem Hochmittelalter«, in: G. Ulrich Großmann/Hans Ottomeyer (Hg.), *Die Burg*, Dresden: Sandstein Verlag, S. 196-207.
- Hunold, Angelika (2011): *Die Befestigung auf dem Katzenberg bei Mayen und die spätrömischen Höhenbefestigungen in Nordgallien (= Monographien des Römisch-Germanischen Zentralmuseums, Band 88; Vulkanpark-Forschungen, Band 8)*, Mainz/Regensburg: Schnell und Steiner.
- Huyghebaert, Nicolas (1984): »Pourquoi l'église a-t-elle besoin d'avoués?«, in: *Publications de la Section historique de l'Institut grand-ducal de Luxembourg 98 (Avouerie en Lotharingie. Actes des 2^e Journées Lotharingiennes 22-23 octobre 1982)*, S. 33-42.
- Inglis, Ruth (1938): »An Objective Approach to the Relation between Fiction and Society«, in: *American Sociological Review* 3, S. 526-533.
- Keller, Reiner (2011): *Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen*, 4. Aufl., Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Klein, René (1997): »Genealogie und Ursprung der ersten Herren von Hamm in der Eifel (1239-1357)«, in: *Hémecht* 49, S. 423-430.
- Knapp, Ulrich (2008): *Stätten deutscher Kaiser und Könige im Mittelalter*, Darmstadt: Wissenschaftlichen Buchgesellschaft.
- Kmec, Sonja/Lentz, Fabienne (2012): »Immigration«, in: Sonja Kmec/Pit Péporté (Hg.), *Lieux de mémoire au Luxembourg/Erinnerungsorte in Luxemburg*, Band 2: *Jeux d'échelles/Perspektivenwechsel*, Luxemburg: Editions Saint-Paul, S. 109-114.
- Kontos, Silvia (2009): *Öffnung der Sperrbezirke. Zum Wandel von Theorien und Politik der Prostitution*, Sulzbach: Ulrike Helmer.
- Krause, Ellen (2003): *Einführung in die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung*, Opladen: Leske + Budrich Verlag.

- Kreutzer, Elena (2009): »Die Einwanderer in der Wahrnehmung der regionalen Presse des Saarlandes 1990-2005«, in: Clemens Zimmermann/Rainer Hudemann/Michael Kuderna (Hg.), *Medienlandschaft Saar. Von 1945 bis in die Gegenwart*, Band 3: Mediale Inhalte, Programme und Region (1955-2005), München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag, S. 325-344.
- Kunczik, Michael/Zipfel, Astrid (2005): *Publizistik. Ein Studienhandbuch*, 2. Aufl., Köln: UTB.
- Lang, Sabine (1995): »Öffentlichkeit und Geschlechterverhältnis. Überlegungen zu einer Politologie der öffentlichen Sphäre«, in: Eva Kreisky/Birgit Sauer (Hg.), *Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft*, Frankfurt a.M.: Campus, S. 83-121.
- Leiner, Stefan (1994): *Migration und Urbanisierung. Binnenwanderungsbewegungen; räumlicher und sozialer Wandel in den Industriestädten des Saar-Lor-Lux-Raumes 1856-1910*, Saarbrücken: Fischer Verlag.
- Lemke, Thomas (2011): *Eine Kritik der politischen Vernunft: Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*, 2. Aufl., Hamburg: Argument.
- Lemke, Thomas (2008): »Gouvernementalität«, in: Clemens Kammler/Rolf Parr/Ulrich Johannes Schneider (Hg.), *Foucault Handbuch*, Stuttgart: Metzler, S. 260-263.
- Link, Jürgen (2006): »Diskursanalyse unter besonderer Berücksichtigung von Interdiskurs und Kollektivsymbolik«, in: Reiner Keller/Andreas Hirsland/Werner Schneider/Willy Viehöver (Hg.), *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse*, Band 1: Theorien und Methoden, 2. Aufl., Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 407-430.
- Margue, Michel (2001): »wy ritterliche sy dâ streit!« Kloster und Burg. Der historische Rahmen zur und in der Yolanda-Dichtung«, in: Guy Berg (Hg.), »Man mohte schriven wal ein büch.« Ergebnisse des Yolanda-Kolloquiums 26.-27. November 1999. Luxemburg, Vianden und Ansemburg (= Beiträge zur luxemburgischen Sprach- und Volkskunde, Band 31), Luxemburg: Imprimerie Centrale S. A., S. 105-125.
- Margue, Michel (2012): »Vianden«, in: Werner Paravicini (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren* (= Residenzenforschung, Band 15, IV), Ostfildern: Jan Thorbecke Verlag, S. 1560-1574.
- Majerus, Benoît (2003): »La prostitution à Bruxelles pendant la Grande Guerre: contrôle et pratique«, in: *Crime, Histoire & Sociétés* 7/1, S. 5-42.
- Maurer, Marcus/Reinemann, Carsten (2006): *Medieninhalte. Eine Einführung*, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mersiowsky, Mark (2010): »Burg und Herrschaft – Ein Blick in die spätmittelalterliche Praxis«, in: G. Ulrich Großmann/Hans Ottomeyer (Hg.), *Die Burg*, Dresden: Sandstein Verlag, S. 126-133.
- Meyer, Werner (2010): »Burg und Herrschaft – Beherrscher Raum und Herrschaftsanspruch«, in: G. Ulrich Großmann/Hans Ottomeyer (Hg.), *Die Burg*, Dresden: Sandstein Verlag, S. 16-25.

- Milmeister, Jean (2003): *Geschichte der Grafen von Vianden. 1090-1795*, Vianden: Edition des Amis de l'Histoire de Vianden.
- Mötsch, Johannes (1993): »Der Erwerb der Herrschaften St. Vith und Bütgenbach durch die Grafen von Sponheim«, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 19, S. 255-270.
- Niehr, Thomas/Böke, Karin (2010): »Diskursanalyse unter linguistischer Perspektive – am Beispiel des Migrationsdiskurses«, in: Reiner Keller/Andreas Hirsland/Werner Schneider/Willy Viehöver, *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 2: Forschungspraxis*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 359-385.
- Paasi, Anssi (2004): »Place and Region: Looking Through the Prism of Scale«, in: *Progress in Human Geography* 28/4, S. 536-546.
- Paasi, Anssi (2011): »Geography, Space and the Re-Emergence of Topological Thinking«, in: *Dialogues in Human Geography* 1/3, S. 299-303.
- Parr, Rolf/Thiele, Matthias (2007): »Foucault in den Medienwissenschaften«, in: Clemens Kammler/Rolf Parr (Hg.), *Foucault in den Kulturwissenschaften. Eine Bestandsaufnahme*, Heidelberg: Synchron Wissenschaftsverlag der Autoren, S. 83-112.
- Parr, Rolf (2009): »Diskursanalyse«, in: Schneider Jost (Hg.), *Methodengeschichte der Germanistik*, Berlin: de Gruyter, S. 90-107.
- Reckinger, Rachel (2013): *Der Gouvernementalitätsbegriff. Eine Perspektive zur Untersuchung von Raum- und Identitätskonstruktionen*. IDENT2-Working Papers 4.
- Rödel, Volker (2010): »Burg und Recht – Ein Bereich vielfältiger Gestaltungs- und Wirkungsmöglichkeiten«, in: G. Ulrich Großmann/Hans Ottomeyer (Hg.), *Die Burg*, Dresden: Sandstein Verlag, S. 64-71.
- Schneider, Irmela (2006): »Zur Archäologie der Mediennutzung. Zum Zusammenhang von Wissen, Macht und Medien«, in: Barbara Becker/Josef Wehner (Hg.): *Kulturindustrie reviewed. Ansätze zur kritischen Reflexion der Mediengesellschaft*, Bielefeld: transcript, S. 83-100.
- Schulte, Regina (1979): *Sperrbezirke: Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt*, Frankfurt a.M.: Syndikat.
- Schwenken, Helen (2003): »»Papiere für alle«. Selbstorganisationen und Protestmobilisierung in der EU im Bereich der illegalen Migration«, in: Ansgar Klein/Ruud Koopmans/Hans-Jörg Trenz/Ludger Klein/Christian Lahusen/Dieter Rucht (Hg.), *Bürgerschaft, Öffentlichkeit und Demokratie in Europa*, Opladen: Leske + Budrich Verlag, S. 117-140.
- Scuto, Denis (2008): »Historiographie de l'immigration au Luxembourg«, in: Hémecht 60/3-4, *Actes des Deuxièmes Assises de l'historiographie luxembourgeoise*, S. 391-413.
- Scuto, Denis (2012): *La nationalité luxembourgeoise (XIXe-XXIe siècles)*, Bruxelles: Édition de l'Université de Bruxelles.

- Skrijelj, Arnela (2012): Der Islam in den luxemburgischen Printmedien 2000-2011, unveröffentlichte Masterarbeit, Luxemburg.
- Soiland, Tove (2005): »Kritische Anmerkungen zum Machtbegriff in der Gender-Theorie auf dem Hintergrund von Michel Foucaults Gouvernementalitätsanalyse«, in: Widersprüche 25, S. 7-25.
- STATEC, Bibliographie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Luxemburg ab Beginn des 20. Jahrhunderts, www.statistiques.public.lu/fr/publications/series/bibliographie/bibliocomplete-2008.pdf, eingesehen am 14.01.2014.
- STATEC, Bibliographie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Luxemburg, www.statistiques.public.lu/fr/publications/series/bibliographie/bibliocomplete-2013.pdf, eingesehen am 14.01.2014.
- STATEC, Statistics Portal Grand-Duchy of Luxembourg, Migration background of the population of Luxembourg, www.statistiques.public.lu/en/news/population/population/2013/04/20130409/index.html, eingesehen am 02.01.2014.
- Stauff, Markus (2005): »Das neue Fernsehen«: Machtanalyse, Gouvernementalität und Digitale Medien, Münster: Lit Verlag.
- Trausch, Gilbert (2002): »Les deux occupations allemandes (1914-1918 et 1940-1944) en comparaison. Mémoire collective et précédent«, in: Musée d'histoire de la ville de Luxembourg (Hg.), ... et wor alles net esou einfach. Questions sur le Luxembourg et la Deuxième Guerre mondiale, Luxemburg, S. 346-361.
- Trinka, Fabian (i.E.): Arbeiterexistenzen und Arbeiterbewegung in der Eisen- und Stahlindustrie. Die Hüttenstädte Neunkirchen/Saar und Düdelingen/Luxemburg im historischen Vergleich (1880-1935/40), Saarbrücken: Eigenverlag der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung e. V.
- Wedl, Juliette, Medien in der Triade von Wissen, Macht und Subjektivierung. Der Nutzen Foucaults Gouvernementalitätstheorie für eine diskursanalytische Medienanalyse. 6./7. März 2008, Vortrag auf der Tagung »Theorien und Methoden der sprach- und diskursbezogenen Produktforschung«, unveröffentlichtes Manuskript, Trier, www.strategiespielen.de/wordpress/wp-content/j_wedl_medien_als_regierungstechnologien.pdf, eingesehen am 02.01.2014.
- Werlen, Benno (1999): Sozialgeographie alltäglicher Regionalisierungen. Band 1: Zur Ontologie von Gesellschaft und Raum, 2. Aufl., Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- Werlen, Benno (2007): Sozialgeographie alltäglicher Regionalisierungen. Band 2: Globalisierung, Region und Regionalisierung, 2. Aufl., Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- Werlen, Benno (2010a): Gesellschaftliche Räumlichkeit. Band 1: Orte der Geographie, Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- Werlen, Benno (2010b): Gesellschaftliche Räumlichkeit. Band 2: Konstruktion geographischer Wirklichkeiten, Stuttgart: Franz Steiner Verlag.

- Wille, Christian (2012): Grenzgänger und Räume der Grenze. Raumkonstruktionen in der Großregion SaarLorLux (= Luxemburg-Studien/Etudes luxembourgeoises, Band 1), Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Willems, Helmut/Milmeister, Paul (2008): »Migration und Integration«, in: Wolfgang Lorig/Mario Hirsch (Hg.), Das politische System Luxemburgs. Eine Einführung, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 62-92.
- Zeune, Joachim (1995): Burgen. Symbole der Macht. Ein neues Bild der mittelalterlichen Burg, Regensburg: Pustet.
- Zimmer, John (1996): Befort, Bourscheid, Fels, Luxemburg und Vianden (= Die Burgen des Luxemburger Landes, Band 1), Luxemburg: Editions Saint-Paul.
- Zimmer, John (2010): Brandenburg, Dudelange, Koerich, Larochette, Septfontaines, Stolzenbourg, Vianden (= Die Burgen des Luxemburger Landes, Band 3), Luxemburg: Editions Saint-Paul.